

## Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite

### 1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber Anschrift	Santander Consumer Bank Aktiengesellschaft Santander-Platz 1 41061 Mönchengladbach
(falls zutreffend)	
Kreditvermittler Anschrift	Hymer AG Holzstr. 19 88339 Bad Waldsee

### 2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits

Kreditart	Kreditrahmen mit einer wiederholten vollständigen oder teilweisen Inanspruchnahmefähigkeit/ Verfügungsmöglichkeit und einer vereinbarten (Mindest-) Rückzahlungsrate. Sollzinsen werden nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Inanspruchnahme in Rechnung gestellt.
Gesamtkreditbetrag	1.600,00 Euro (entspricht dem Nettodarlehensbetrag im Darlehensvertrag)
Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird	
Bedingungen für die Inanspruchnahme	Der Kreditrahmen kann wie folgt in Anspruch genommen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreditkarteneinsatz (Kreditkartenverfügung)</li> <li>• Überweisung auf das Referenzkonto</li> </ul>
Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten	Die Prämie einer auf Ihren Wunsch freiwillig/ optional abgeschlossene Restschuldversicherung wird dem Darlehensrahmen belastet und direkt an die Versicherung ausgezahlt.
Laufzeit des Kreditvertrags	unbefristet
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Sie müssen eine monatliche Mindestrate von 5,00% des Gesamtbetrages der Monatsrechnung/ des in Anspruch genommenen Betrages an uns leisten, mindestens jedoch 25,00 Euro, höchstens den offenen Saldo. Zinsen und/ oder Kosten sind wie folgt zu entrichten: In den Mindestraten sind die bei vertragsgemäßer Bedienung entstehenden Zinsen und Kosten anteilig enthalten.
Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag	Der Gesamtbetrag ist die Summe aus dem Betrag des Kreditrahmens und den Gesamtkosten. Die Gesamtkosten sind die Zinsen und sonstigen Kosten, die Sie bei regulärem Vertragsverlauf im Zusammenhang mit Ihrem Kredit zu tragen haben. Die genaue Höhe des Gesamtbetrags kann im Zeitpunkt der Erteilung dieser Information nicht angegeben werden, da sie von der jeweiligen Inanspruchnahme des Kreditrahmens und der jeweiligen Rückzahlung abhängt.
Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit	
(falls zutreffend)	
Verlangte Sicherheiten	AGB-Pfandrecht Einkommensabtretung
Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten	

### 3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	11,26% p.a.  Der Sollzinssatz ist veränderlich. Zinsanpassungen behält sich die Bank bei einer Veränderung des SRF-Satzes (Spitzenrefinanzierungsfazilität der EZB) um mindestens 0,25 Prozentpunkte, um maximal 0,10 Prozentpunkte über der Veränderung des SRF-Satzes vor. Zinsanpassungen erfolgen innerhalb eines Monats nach Veränderung des SRF-Satzes. Zinsanpassungen wird die Bank nach oben und unten in gleicher Weise ausüben.
Effektiver Jahreszins	11,86%
Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags	Für den effektiven Jahreszins werden die Zinsen in die Gesamtkosten eingerechnet. Da die genaue Höhe der Zinsen im Zeitpunkt der Erteilung dieser Information nicht angegeben werden kann, weil die Zinsen von der jeweiligen Inanspruchnahme des Kreditrahmens und der jeweiligen Rückzahlung abhängt, erfolgt die Berechnung des effektiven Jahreszinses unter den Annahmen der PangV. Folgende Annahmen wurden bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses zugrunde gelegt: Kann der Kreditnehmer bestimmen, zu welchem Zeitpunkt er den Kredit in Anspruch nehmen will, gilt der gesamte Kredit als sofort in voller Höhe in Anspruch genommen; Ist kein Zeitplan für die Tilgung festgelegt worden, ist anzunehmen, dass die Kreditlaufzeit ein Jahr beträgt und der Kredit in zwölf gleichen monatlich wiederkehrenden Raten zurückzuzahlen ist.
Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.	

Ist <ul style="list-style-type: none"> <li>der Abschluss einer Kreditversicherung oder</li> <li>die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung</li> </ul> <p>zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird?</p> <p>Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.</p>	Nein  Nein
Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	Die Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit umfassen die Zinsen, die Sie bei regulärem Vertragsverlauf im Zusammenhang mit Ihrem Kredit zu tragen haben. Die Zinsen werden taggenau vom in Anspruch genommenen Kreditbetrag berechnet und mit der monatlichen Mindestrate in Rechnung gestellt. Die genaue Höhe der Zinsen kann im Zeitpunkt der Erteilung dieser Information nicht angegeben werden, da sie von der jeweiligen Inanspruchnahme des Kreditrahmens und der jeweiligen Rückzahlung abhängt.
Kosten bei Zahlungsverzug  Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.	Für verspätete Zahlungen wird Ihnen die Bank Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr berechnen. Der Basiszinssatz beträgt derzeit 0,37% p. a. Er wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres festgesetzt.
(falls zutreffend)  Höhe der Kosten für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels (z. B. einer Kreditkarte)	Für die Verwendung der Kreditkarte fallen folgende Kosten an: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bargeldverfügung: aus Guthaben: 1,00% mind. 5,25 Euro aus debitorischem Saldo 3,50% mind. 5,75 Euro</li> <li>- Gebühr für den Einsatz der Kreditkarte im Ausland (entfällt bei Zahlungen in €): zzgl. 1,00%</li> </ul> <p>Forderungen aus Nicht-EURO-Ländern werden zum entsprechenden Markt-Devisengeldkurs des dem Eingang vorangegangenen Börsentages umgerechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahresgebühr/ Jahresbeitrag: Hauptkarte + 1 Zusatzkarte: 0,00 Euro Ab 2. Zusatzkarte: 6,00 Euro</li> </ul>
(falls zutreffend)  Bedingungen, unter denen die vorstehend genannten Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag geändert werden können	Die vorstehend genannten Kosten können geändert werden, wenn diese dem Kunden/Verbraucher spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angezeigt worden sind und der Kunde nicht widersprochen hat.

#### 4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Widerrufsrecht  Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen.	Ja
Vorzeitige Rückzahlung  Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.  (falls zutreffend)  Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu	Ja     Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht berechnet.
Datenbankabfrage  Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.	Ja

Recht auf einen Kreditvertragsentwurf	Ja
<p>Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.</p>	

(falls zutreffend)

#### 5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
(falls zutreffend)	
Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedsstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben	Santander Consumer Bank AG vertreten durch den Vorstand dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Ulrich Leuschner
Anschrift	Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach
(falls zutreffend)	
Eintrag im Handelsregister	Amtsgericht Mönchengladbach, HRB 1747
(falls zutreffend)	
Zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn sowie Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt
b) zum Kreditvertrag	
(falls zutreffend)	
Ausübung des Widerrufsrechts	<p>Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie eine Vertragsurkunde, den schriftlichen Antrag des Darlehensnehmers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags erhalten haben, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht, bevor Sie die Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB erhalten haben.</p> <p>Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Santander Consumer Bank AG, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach, Telefax-Nr.: 0180 / 555 6127 (14 Ct./Min. aus dem dt. Festnetz, aus dem Mobilnetz max. 42 Ct./Min).</p> <p>Wenn das Widerrufsrecht nicht oder nicht rechtzeitig ausgeübt wird, sind Sie an den Darlehensvertrag gebunden.</p>
(falls zutreffend)	
Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt	Die Vertragsanbahnung unterliegt deutschem Recht.
(falls zutreffend)	
Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/ oder das zuständige Gericht	Für die Geschäftsbeziehung gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.
(falls zutreffend)	
Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in Deutsch vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags in Deutsch mit Ihnen Kontakt halten.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu	Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., <a href="http://www.bdb.de">www.bdb.de</a> , eingesehen werden kann. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.



## **Erläuterungen der Santander Consumer Bank AG (nachfolgend Bank genannt) zu dem angebotenen Kreditkarten-Darlehenskonto (nachfolgend auch Darlehensvertrag bzw. Darlehen genannt)**

Die nachfolgenden Erläuterungen erklären Ihnen die wesentlichen Vertragsinhalte, damit Sie in die Lage versetzt werden, zu beurteilen, ob der Darlehensvertrag dem von Ihnen verfolgten Zweck und Ihren Vermögensverhältnissen gerecht wird. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die ebenfalls ausgehändigten Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite (nachfolgend Standardinformationen genannt) und auf den ausgehändigten Entwurf des Darlehensvertrages verwiesen.

### **1. Art des Darlehens**

Bei dem Kreditkarten-Darlehenskonto handelt es sich um ein in laufender Rechnung geführtes Darlehenskonto mit eingeräumtem Darlehensrahmen (Höchstbetrag auf den Sie aufgrund des Darlehensvertrages einen Anspruch haben), über den Sie wiederholt vollständig oder teilweise verfügen können und bei dem Sie monatlich eine vereinbarte Mindestrate leisten müssen. Sollzinsen werden stoffmäßig kontokorrent nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Inanspruchnahme in Rechnung gestellt und monatlich kapitalisiert. Eine feste Laufzeit wird nicht vereinbart. Optional angebotene weitere Produkte, z.B. eine Ratenschutzversicherung, werden bei Beantragung dem Darlehensrahmen belastet. Wesentliche Merkmale der optional angebotenen Produkte werden in den beigefügten Produktinformationen dargestellt.

Der Darlehensvertrag kommt durch Antrag des Darlehensnehmers (Unterzeichnung des Darlehensvertragsformulars) und Annahme der Bank zustande.

### **2. Beträge und vertragliche Verpflichtungen**

Der Gesamtkreditbetrag in den Standardinformationen entspricht dem im Darlehensvertrag ausgewiesenen Darlehensrahmen (Nettodarlehensbetrag) und ist der Höchstbetrag, den Ihnen die Bank mit diesem Darlehen zur Verfügung stellt. Vorstehendes gilt auch für den Fall, dass die Beträge nicht unmittelbar an Sie, sondern auf Ihre Weisung an eine dritte Person, z.B. ein Versicherungsunternehmen, ausgezahlt werden. Einzelheiten zu den Inanspruchnahmemöglichkeiten des Darlehensrahmens entnehmen Sie bitte Ziffer 3 der Darlehensbedingungen.

Der Sollzinssatz ist veränderlich. Zinsanpassungen behält sich die Bank entsprechend der vertraglichen Vereinbarung im Darlehensvertrag vor. Sie erfolgen innerhalb eines Monats nach Veränderung des Bezugzinssatzes (z.B. Spitzenrefinanzierungsfazilität der EZB). Zinsanpassungen wird die Bank nach oben und unten in gleicher Weise ausüben (hierzu siehe im Einzelnen die Regelungen im Darlehensvertrag).

Der ausgewiesene effektive Jahreszins dient der Vergleichbarkeit mit anderen Darlehensangeboten und drückt den Preis des Darlehens auf ein Jahr gerechnet aus. Das bedeutet, je niedriger der effektive Jahreszins desto günstiger ist das Darlehen.

Sie sind neben der monatlichen Mindestrate jederzeit berechtigt, Sonderzahlungen auf die jeweilige Inanspruchnahme zu leisten und hierdurch die Inanspruchnahme ganz oder teilweise zurückzuführen. Je geringer und je kürzer die jeweilige Inanspruchnahme desto geringer ist der insgesamt durch Sie zu zahlende Betrag, je höher und je länger die Inanspruchnahme desto höher der insgesamt an die Bank zu zahlende Betrag.

Sie sind verpflichtet, das Darlehen – unabhängig von Änderungen Ihrer persönlichen Lebensumstände (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) – zurückzuzahlen.

Die monatliche Ratenbelastung – also die vereinbarte Mindestrate - steht Ihnen für Ihre Lebenshaltung (z.B. Miete, Verpflegung, Kleidung usw.) während der Vertragslaufzeit nicht zur Verfügung. Die finanzielle Belastung im Zusammenhang mit dem Darlehen müssen Sie eigenverantwortlich im Rahmen Ihres Darlehensantrages berücksichtigen. Die Kreditentscheidung der Bank berücksichtigt grundsätzlich nur die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihr bekannt gemachten persönlichen Angaben. Zum Zeitpunkt der Kreditentscheidung der Bank unbekannt zukünftige Entwicklungen in den Lebensumständen, die Einfluss auf das zur Verfügung stehende Einkommen haben, sind nicht berücksichtigt.

### **3. Verpflichtung bei Antragstellung**

Sie sind bei Antragstellung verpflichtet, alle von der Bank abgefragten Umstände wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Bei unrichtigen Angaben ist die Bank ggf. berechtigt, den Darlehensvertrag außerordentlich zu kündigen und Sie zur Rückzahlung des Darlehens aufzufordern.

### **4. Beendigung/Leistungsverweigerung und vorzeitige Rückzahlung**

Die Bank ist berechtigt, den Darlehensvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zu kündigen. Ferner ist die Bank berechtigt, die Auszahlung des Darlehens ganz oder teilweise aus einem sachlichen Grund (z.B. Verschlechterung der Vermögensverhältnisse) zu verweigern. Die Bank wird Sie möglichst vorher, spätestens nach Rechtsausübung informieren, wenn sie beabsichtigt, dieses Leistungsverweigerungsrecht auszuüben und Ihnen die Gründe mitteilen.

Das Vertragsverhältnis kann durch die Bank vorzeitig im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung (z.B. wegen Zahlungsverzuges oder aus einem sonstigen wichtigen Grund) beendet werden (hierzu siehe im Einzelnen die Regelungen im Darlehensvertrag).

Sie können den Darlehensvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Ebenso können Sie den Darlehensvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (hierzu siehe im Einzelnen die Regelungen im Darlehensvertrag).

Kündigungserklärungen haben schriftlich zu erfolgen.

Ferner sind Sie berechtigt, das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise zurückzuzahlen, ohne eine Kündigungsfrist einzuhalten. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht berechnet.

### **5. Auswirkungen von Zahlungsstörungen**

Ausbleibende Zahlungen können schwer wiegende Folgen für Sie haben und die zukünftige Erlangung von Darlehen erschweren. Zahlen Sie die vereinbarten Raten nicht vollständig zum vertraglich bestimmten Fälligkeitstermin, kommen Sie ganz oder teilweise in Verzug (Zahlungsverzug). Die Bank berechnet Ihnen als Verbraucher den konkret durch Ihren Zahlungsverzug entstandenen Schaden.

Darüber hinaus ist die Bank im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, den Darlehensvertrag zu kündigen und zur Rückzahlung fällig zu stellen, wenn Sie mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 10 Prozent, bei einer Laufzeit des Darlehensvertrages über drei Jahre mit 5 Prozent des Nettodarlehensbetrages des Darlehens in Verzug sind und Ihnen erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages gesetzt wurde.

Bestellte Sicherheiten (z.B. Einkommensabtretung) werden unter Berücksichtigung der Regelungen zur Sicherheitenverwertung im Darlehensvertrag verwertet.

### **6. Haftung**

Bei mehreren Darlehensnehmern haften diese gesamtschuldnerisch. Das bedeutet, dass sich die Bank wegen ihrer Ansprüche wahlweise an Sie oder einen weiteren Darlehensnehmer wenden kann.

### **7. Weitere Fragen**

Bei weiteren Fragen stehen die freundlichen Mitarbeiter der Bank unter der Nummer 0180 5 556 499 (14 Ct./Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, max. 42 Ct./Min. aus Mobilfunknetzen) zur Verfügung.

## Informationen des Dienstleisters (Darlehensvermittler) zu dem angebotenen Kreditkarten-Darlehenskonto (nachfolgend auch Darlehensvertrag bzw. Darlehen genannt)

### 1. Höhe der durch uns von Ihnen verlangten Vergütung

Von Ihnen ist ein Entgelt in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR\* für die Vermittlung des Darlehensvertrages an uns als Vermittler des Darlehensvertrages zu zahlen.

### 2. Vermittlungsentgelt vom Darlehensgeber

Vom Darlehensgeber erhalten wir für die Vermittlung dieses Darlehensvertrages ein Vermittlungsentgelt in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR\*. Weitere Vermittlungsentgelte konkret für den Abschluss dieses Darlehensvertrages erhalten wir nicht.

### 3. Umfang meiner Befugnisse/ Zusammenarbeit mit weiteren Darlehensgebern

Wir sind lediglich berechtigt, die persönlichen Angaben zu erfassen und im Rahmen des Antragsprozesses die Legitimationsprüfung durchzuführen. Ansonsten haben wir keinerlei Befugnisse für die Bank zu handeln bzw. aufzutreten.

Wir werden im Rahmen der Vermittlung von Darlehensverträgen ausschließlich für die Santander Consumer Bank AG, Mönchengladbach tätig.

Neben der Santander Consumer Bank AG, Mönchengladbach werden wir im Rahmen der Vermittlung von Darlehensverträgen auch für weitere ausgewählte Darlehensgeber tätig.

### 4. Nebenentgelte

Wir erhalten keinerlei über die unter Ziffer 2 benannten Beträge hinausgehende Nebenentgelte für die Vermittlung von Darlehen.

**\* Sofern unter Ziffer 1 und 2 keine Beträge ausgewiesen sind, erhalten wir für die Vermittlung des Darlehensvertrages kein Entgelt!**

# INFORMATIONSBLATT ZU IHRER KREDITKARTE!

Ergänzend zu den in den allgemeinen Vertragsbedingungen enthaltenen Informationen informieren wir Sie nachfolgend über die mit der Nutzung der Karte regelmäßig verbundenen Kosten und Fristen:

## AUSFÜHRUNGSFRIST FÜR ZAHLUNGEN DER BANK AUS KREDITKARTEN-VERFÜGUNGEN DES KUNDEN AN DEN ZAHLUNGSEMPFÄNGER:

Nach Zugang ist die Bank verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens innerhalb folgender Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht:

■ Kartenzahlungen in EURO innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)	■ binnen drei Geschäftstagen auf das Konto des Kreditinstitutes des Begünstigten
■ Kartenzahlungen innerhalb des EWR in anderen EWR-Währungen als EURO	■ binnen vier Geschäftstagen auf das Konto des Kreditinstitutes des Begünstigten
■ Kartenzahlungen außerhalb des EWR	■ Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt

Der Zahlungsauftrag gilt als zugegangen, sobald er die Bank an einem der nachfolgend definierten Geschäftstage erreicht. Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb wie folgt:

Zahlungsvorgang	Geschäftstage
Überweisung, Zahlungen aus Lastschriften an den Zahlungsempfänger, Zahlungen der Bank aus Zahlungskartenverfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger	Alle Werktage außer: Sonnabende und 24. und 31. Dezember
Bargeldauszahlungen am Geldausgabeautomat der Bank	Jeder Tag

Hinweise: Die Geschäftstage können sich von den Öffnungszeiten der einzelnen Geschäftsstellen unterscheiden, die an der jeweiligen Geschäftsstelle ausgehängt sind. Der Kunde kann seine Zahlungskarte jederzeit einsetzen. Die Festlegung der Geschäftstage betrifft nur die Verarbeitung des Zahlungsvorgangs durch die Bank.

## GEBÜHREN BEI KREDITKARTEN

■ Jahresgebühr*	
Hauptkarte + 1 Zusatzkarte	€ 0,00
ab 2. Zusatzkarte	€ 6,00
■ Gebühr für Auslandseinsatz**	zzgl. 1,00%
■ Bargeldverfügungen aus Guthaben	1%, mind. € 5,25
■ Bargeldverfügungen aus debitor. Kontostand	3,5%, mind. € 5,75
■ Anforderungen von Rechnungskopien, die älter als 6 Monate sind (auf Kundenwunsch, pro Rechnung)	€ 15,00
■ Gebühr für die Erstellung einer Ersatzkarte (bei Kundenverschulden, je Ersatzkarte)***	€ 15,00
■ Nachbestellung Geldausgabeautomaten-PIN (ab der ersten Ersatz-PIN, bei Kundenverschulden)***	€ 5,50

\* Für Halter eines Hymer-Fahrzeuges

\*\* Entfällt bei Zahlungen in EURO. Forderungen aus Nicht-EURO-Ländern werden zum entsprechenden Markt-Devisenkurs des dem Eingang vorangegangenen Börsentages umgerechnet.

\*\*\* Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist, oder dass ihn kein Verschulden trifft.

Die zu entrichtenden Zinssätze der Karte entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen, die Ihnen zeitgleich zu diesem Informationsblatt vorliegen.

Auf Wunsch werden wir Ihnen diese Informationen ggf. verbunden mit den Vertragsbedingungen auch nach Vertragsschluss erneut zusenden.



Der Antragsteller (nachfolgend auch Hauptkarteninhaber, Karteninhaber und Darlehensnehmer genannt) beantragt für sich und bei Angabe eines Zusatzkarteninhabers für den benannten Zusatzkarteninhaber bei der Santander Consumer Bank AG, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach – nachstehend Bank genannt – zu den nachfolgenden Bedingungen die Eröffnung eines Kreditkartenkontos (im Folgenden auch Darlehenskonto genannt) und die Ausstellung einer HymerCard Visa (im Folgenden auch Karte genannt):

## I. Persönliche Angaben – Bitte vollständig und in Druckbuchstaben ausfüllen.

### 1. Allgemeine Angaben Antragsteller

Frau  Herr Titel \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ ggf. Geburtsname \_\_\_\_\_

Vorname(n) \_\_\_\_\_  
Name, der auf die Karte geprägt werden soll \_\_\_\_\_

Geb.-Datum T T M M J J J J Geburtsort \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

wohnhafte seit M M J J J J J  
Wenn kürzer als 3 Jahre bitte vorherige Adresse angeben  
Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Wohnt  Hauseigentum  Wohnungseigentum  zur Miete  bei den Eltern  
Telefon privat \_\_\_\_\_ Telefon geschäftlich \_\_\_\_\_

Mobil \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit  deutsch  andere: \_\_\_\_\_

ledig  verheiratet  verwitwet  geschieden  getrennt lebend  eingetragene Lebenspartnerschaft

Anzahl Kinder im Haushalt \_\_\_\_\_

Ich beantrage hiermit erstmals die HymerCard

\*Die HymerCard habe ich bereits. Meine HymerCard Nr. lautet: H C N u m m e r \_\_\_\_\_

HYMER-Reisemobil-Typ / HYMER-/Eriba-Caravan-Typ: \_\_\_\_\_

Gekauft bei Händler/Ort: \_\_\_\_\_

Gekauft als:  Neuwagen  Gebrauchtwagen

Order- oder Seriennr. (6- oder 8-stellig): \_\_\_\_\_

Fahrzeug-Ident-Nr. (17-stellig): \_\_\_\_\_

Tag der Zulassung T T M M J J J J amtliches Kennzeichen \_\_\_\_\_

Ich habe bereits früher folgendes Reisemobil/folgendes Caravan gefahren. Marke: \_\_\_\_\_ Modell: \_\_\_\_\_

### 2. Berufliche Angaben/Einkommen

derzeitige Tätigkeit/Beruf \_\_\_\_\_

Arbeitgeber/Firma \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

beschäftigt seit M M J J J J J  selbstständig/  
Freiberufler

Arbeitsverhältnis befristet  ja  nein falls ja bis M M J J J J J

Monateinkommen netto € \_\_\_\_\_

### 3. Persönliche Bankverbindung

Name der Bank \_\_\_\_\_

Konto-Nr. \_\_\_\_\_ Bankleitzahl \_\_\_\_\_

BIC\* \_\_\_\_\_ \*(falls vorhanden)

IBAN\* \_\_\_\_\_

Ich verfüge über andere Karten  ec/Maestro  Amex  Diners  MasterCard  Visa

### 4. Zusatzkarte (nur in Verbindung mit einer Hauptkarte)

Frau  Herr Titel \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ ggf. Geburtsname \_\_\_\_\_

Vorname(n) \_\_\_\_\_

Geb.-Datum T T M M J J J J Geburtsort \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit  deutsch  andere: \_\_\_\_\_

ledig  verheiratet  verwitwet  geschieden  getrennt lebend  eingetragene Lebenspartnerschaft

derzeitige Tätigkeit/Beruf \_\_\_\_\_  selbstständig/  
Freiberufler

beschäftigt seit M M J J J J J  selbstständig/  
Freiberufler

\* Ihre blaue HymerCard Visa bleibt bei einem Fahrzeugwechsel weiterhin gültig!

**Die Darlehensnehmer sind verpflichtet, auf Verlangen der Bank, die unter I gemachten Angaben, unverzüglich durch Vorlage aussagefähiger Unterlagen zu belegen. Es wird insoweit auf X Ziffer 6d) verwiesen.**

## II. Kartenlimit/Darlehensrahmen/Auszahlungsanweisung

Bei dem Kreditkarten-Konto handelt es sich um ein in laufender Rechnung geführtes Darlehenskonto, bei dem Verfügungen sowohl aus dem eingeräumten Darlehensrahmen als auch aus einem Guthaben getätigt werden können. Eine feste Laufzeit wird nicht vereinbart. Der auf dem Darlehenskonto eingeräumte Darlehensrahmen (Nettodarlehensbetrag) und das Kreditkartenlimit betragen **EUR 1.600,00**.

( ) Auszahlungsanweisung (X = Auszahlungsanweisung, falls gewünscht, bitte ankreuzen):

Überweisen Sie nach Genehmigung meines Antrages aus dem o.g. Darlehensrahmen einen Betrag in Höhe von EUR \_\_\_\_\_ auf meine gem. I. angegebene Bankverbindung.

## III. Zahlungsplan und Verzinsung (zutreffendes bitte ankreuzen)

Die der Bank gegen den Antragsteller zustehenden Zahlungsansprüche und die vom Antragsteller an die Bank geleisteten Zahlungen werden auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt. Die Bank erteilt monatlich einen Rechnungsabschluss, sofern Kartenumsätze angefallen sind. Der Ausgleich des Rechnungsabschlusses erfolgt 10 Tage nach Rechnungsabschluss mittels Lastschrift von dem unter I. benannten Konto. Bank und Antragsteller vereinbaren den Ausgleich des monatlichen Rechnungsabschlusses durch Zahlungen in Höhe von

- ( ) 5% des Gesamtbetrages des monatlichen Rechnungsabschlusses (mindestens EUR 25,00)  
( ) 100% des Gesamtbetrages des monatlichen Rechnungsabschlusses

Der Rückzahlungsbetrag – wie vorstehend bestimmt – kann durch den Antragsteller jederzeit geändert werden. Ohne ausdrückliche Bestimmung eines Rückzahlungsbetrages vereinbaren Bank und Antragsteller den Ausgleich des monatlichen Rechnungsabschlusses in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von 5% des Gesamtbetrages des jeweiligen Rechnungsabschlusses, mindestens in Höhe von EUR 25,00, höchstens in Höhe des Gesamtbetrages des jeweiligen Rechnungsabschlusses sofern dieser geringer als EUR 25,00 ist.

Der Antragsteller ist jederzeit berechtigt, den bestehenden Sollsaldo darüber hinaus vollständig oder teilweise zu tilgen.

Für die Inanspruchnahme von Darlehen innerhalb des eingeräumten Darlehensrahmens berechnet die Bank ihre im Zeitpunkt der Inanspruchnahme hierfür geltenden Zinssätze. Die Darlehenszinsen werden ab Datum des Rechnungsabschlusses auf den täglich durchschnittlich offen stehenden Gesamtsaldo berechnet. Weiterhin werden auf Belastungen, die nach dem Datum des Rechnungsabschlusses eingehen, Darlehenszinsen ab Buchungsdatum der Belastung bis zum Datum des nachfolgenden Rechnungsabschlusses berechnet. Die fälligen Zinsen werden in dem nächsten Rechnungsabschluss ausgewiesen. Es gelten folgende Zinssätze:

### veränderlicher Sollzinssatz 11,26% p.a. 11,90 % effektiver Jahreszins

Eine Belastung von Darlehenszinsen erfolgt nicht, wenn im ersten Monat und in den Folgemonaten jeweils der im Rechnungsabschluss ausgewiesene Rechnungsbetrag bis zum nächsten Rechnungsabschluss vollständig ausgeglichen wird. Dies ist der Fall, wenn der Rechnungsbetrag gemäß Rechnungsabschluss des Vormonats vor Erstellung des nächsten Rechnungsabschlusses auf dem Kreditkartenkonto gutgeschrieben wurde.

## IV. Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat

### 1. Einzugsermächtigung

Die Darlehensnehmer ermächtigen die Bank widerruflich, die zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von ihrem vorstehenden Konto einzuziehen.

## 2. SEPA-Lastschriftmandat

Die Darlehensnehmer ermächtigen die Bank, Zahlungen von ihrem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen sie ihren Zahlungsdienstleister an, die von der Bank auf ihr Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Die Darlehensnehmer können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die von den Darlehensnehmern mit ihrem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird der Antragsteller durch die Bank über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichtet.

## V. Zinsanpassungsklausel

Der unter III ausgewiesene Sollzinssatz ist veränderlich. Bezugsgröße für Veränderungen ist der Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (EZB) (SRF-Satz\*). Verändert sich der letzte veröffentlichte SRF-Satz um mindestens 0,25 Prozentpunkte, so ist die Bank berechtigt, den Vertragszinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) um maximal 0,10 Prozentpunkte über die Veränderung des SRF-Satzes hinaus zu verändern. Die Bank wird ihr billiges Ermessen bei Zinserhöhungen und Zinssenkungen in gleicher Weise ausüben. Faktoren wie Veränderungen ihres Kreditausfallrisikos, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation bleiben bei der Ausübung des billigen Ermessens außer Betracht. Zinsanpassungen erfolgen innerhalb eines Monats nach Veränderung des SRF-Satzes durch Erklärung gegenüber den Darlehensnehmern. Die Unterrichtung über Zinsanpassungen kann auch in Form eines Ausdrucks auf einem Kontoauszug erfolgen.

\*Hinweis: Zinsschwankungen am Geldmarkt werden an dem sich ändernden Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (EZB) erkennbar. Über die Spitzenrefinanzierungsfazilität können sich Geschäftsbanken gegen Hinterlegung von refinanzierungsfähigen Sicherheiten beim Europäischen System der Zentralbanken über Nacht bis zum Beginn des nächsten Geschäftstages Zentralbankgeld beschaffen. Der für die Spitzenrefinanzierungsfazilität erhobene Zinssatz hat die Funktion eines Leitzinses der EZB. Der SRF-Satz sowie dessen Änderungen werden in der Tagespresse und anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben. Darüber hinaus ist der aktuelle SRF-Satz auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (<http://www.bundesbank.de/ezb/ezb.php>) angegeben.

## VI. Weitere Erklärungen der Darlehensnehmer (Zutreffendes bitte ankreuzen)

1.  Ich/wir handel/n für eigene Rechnung.

**Gesetzliche Mitwirkungspflichten:** Der/die Darlehensnehmer ist/sind verpflichtet, der Bank etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Pflichtangaben gem. § 4 GWG (vgl. I) unverzüglich anzuzeigen und auf Anforderung durch die Bank anhand von Unterlagen nachzuweisen.

2. Die im Zusammenhang mit der Darlehensanfrage anfallenden Daten werden von der Bank zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Ich/wir ermächtige/n die Bank – ohne Verbindlichkeiten für Dritte – in der üblichen Weise, Bankauskünfte über mich/uns einzuholen. Die Bank ist befugt, sämtliche Personen- und Vertragsdaten an **refinanzierende Institute zur Speicherung zu übermitteln. Die Bank hat mich/uns darauf hingewiesen, dass innerhalb des Konzerns der Santander Consumer Holding GmbH (Santander Consumer Bank AG, Santander Consumer Leasing GmbH) meine/unsere Daten zum Zwecke der Feststellung unseres Gesamtbligobis innerhalb des Konzerns gemeinschaftlich verwaltet werden.**

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:** Die Santander Consumer Bank AG verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Sie können jederzeit der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung widersprechen.

## VII. Von der Bank verlangte Sicherheiten/Auflagen

Die Darlehensnehmer bestellen nach X Ziffer 5 der nachfolgenden Vertragsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Kreditkarte folgende Sicherheiten:

- **Einkommensabtretung:** Die Darlehensnehmer treten hiermit den pfändbaren Teil ihrer Ansprüche auf Arbeitseinkommen, Sozialleistungen und Krankengeld bis zu einer nominellen Begrenzung des innerhalb des Darlehensrahmens gem. III in Anspruch genommenen Betrages zzgl. 20% ab.

- **Pfandrecht an Forderungen der Darlehensnehmer gegen die Bank**

- **Sonstige:**

## VIII. Auskunfteien

### 1. Einwilligung zur Übermittlung von Daten an die SCHUFA

Ich/wir willigen ein, dass die Santander Consumer Bank AG (nachstehend auch „Kreditinstitut“ genannt) der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (in jedem Fall Kreditnehmer und Kreditbetrag bzw. Limite sowie bei Ratenkrediten zusätzlich Laufzeit und Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z. B. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung) dieses Kredits übermittelt.

Unabhängig davon wird das Kreditinstitut der SCHUFA auch Daten über seine gegen mich/uns bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich/wir die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe/n, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und

– die Forderung vollstreckbar ist oder ich/wir die Forderung ausdrücklich anerkannt habe/n oder

– ich/wir nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin/sind, das Kreditinstitut mich/uns rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich/wir die Forderung nicht bestritten habe/n oder

– das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen vom Kreditinstitut fristlos gekündigt werden kann und das Kreditinstitut mich/uns über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird das Kreditinstitut der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (z.B. betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt. Insoweit befreie/n ich/wir das Kreditinstitut zugleich vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermitteln sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich/wir kann/können Auskunft bei der SCHUFA über die mich/uns betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter [www.meineschufa.de](http://www.meineschufa.de) abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

### 2. Einwilligung zur Datenübermittlung an weitere Auskunfteien

Ich/wir willige/n ein, dass die Santander Consumer Bank AG (nachstehend Bank genannt) an die Auskunfteien

a) infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden,

b) Deltavista GmbH, Freisinger Landstraße 74, D-80939 München,

personenbezogene Daten über die Begründung, die ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsverbindung übermittelt.

Ich/wir willige/n weiterhin ein, dass die Bank zum Zwecke der Bonitätsprüfung Daten zu meinem/unsereem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf der Basis von mathematisch-statistischen Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von den genannten Auskunfteien bezieht.

Ich/wir willige/n weiter ein, dass die Bank den Auskunfteien auch Daten über gegen mich/uns bestehende Forderungen übermitteln, soweit die geschuldete Leistung von mir/uns trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist und die Übermittlung nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig ist. Darüber hinaus wird die Santander Consumer Bank AG den Auskunfteien auch Daten über sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten (z. B. Konten- oder Kreditkartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Insoweit befreie/n ich/wir die Bank bzgl. aller vorgenannten Einwilligungen vom Bankgeheimnis.

Die o.g. Auskunfteien speichern die Daten, um den ihnen angeschlossenen Kreditinstituten, Leasinggesellschaften, Einzelhandels- und sonstigen Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben, Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Sie stellen diese Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die Auskunfteien übermitteln nur objektive Daten ohne Angabe des kontoführenden Instituts und ohne subjektive Werturteile. Persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in Auskunfteien-Auskünften nicht enthalten. Ich/wir kann/können Auskunft bei den Auskunfteien über die mich/uns betreffenden Daten einholen.

## IX. Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Kreditkarte

### 1. Verfügungsmöglichkeiten mittels Karte

Die Karte berechtigt den Inhaber weltweit zum bargeldlosen Erwerb von Waren und Leistungen bei VisaCard-Vertragsunternehmen. Ferner zu Bargeldabhebungen bei angeschlossenen Gesellschaften sowie zur Teilnahme an anderen Dienstleistungsprogrammen, die von der Bank ausdrücklich für den Inhaber vermittelt oder angeboten werden. Andere Nutzungen sind nicht zulässig. Zur Autorisierung von Zahlungen unterzeichnet der Karteninhaber den vom Vertragsunternehmen oder Verwendung der Karte ausgestellten Beleg, von dem ihm das Vertragsunternehmen eine Kopie aushändigt. Die Unterschrift auf dem Beleg muss mit der Unterschrift auf der Karte übereinstimmen. Im Einzelfall kann das Vertragsunternehmen oder die angeschlossene Bank verpflichtet sein, vor Akzeptanz der Karte die Genehmigung der Bank einzuholen. Für die Bargeldabhebung mit Hilfe der Karte oder zur Nutzung von automatisierten Kassen erfolgt die Autorisierung des Kartenumsatzes durch die zusätzliche Eingabe der persönlichen Geheimzahl des Karteninhabers (PIN). Diese ist streng geheim zu halten. Die Bank weist darauf hin, dass jede Person, die im Besitz der Karte ist und die PIN kennt, zu Lasten des Kartenkontos Bargeldabhebungen bei den dem VisaCard-System angeschlossenen Geldautomaten tätigen kann. Hieraus entstehende Schäden sind von den Parteien nach Maßgabe der in Ziffer 11, 12 dieser Bedingungen getroffenen Schadensregelung zu tragen. Im Falle von Bargeldauszahlungen bei Banken ist zur Legitimation und Autorisierung der Auszahlung ein gültiger Lichtbildausweis vorzulegen. Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber (z. B. bei telefonischen, per E-Mail oder per Internet abgegebenen Bestellungen) ausnahmsweise darauf verzichten, einen Beleg zu unterschreiben und stattdessen seine jeweilige Kartennummer sowie ggf. die Kartengültigkeit und/oder die 3-stellige CVS Nummer zu seiner Karte angeben. In diesen Fällen autorisiert der Karteninhaber den Kartenumsatz bereits durch die Angabe der geforderten Kartendaten.

### 2. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Karte

Die Karte ist sofort nach Erhalt vom Karteninhaber und bei Beantragung einer Zusatzkarte vom Zusatzkarteninhaber zu unterzeichnen. Die Karte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bank. Die Karte ist bis zum aufgedruckten Datum gültig. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erhalten die Karteninhaber neue Karten. Die Karte ist sorgfältig aufzubewahren, um missbräuchliche Verfügungen unberechtigter Dritter zu verhindern. Stellt der Karteninhaber den Verlust der Kreditkarte, missbräuchliche Verfügungen mit seiner Kreditkarte oder einen sonstigen nicht autorisierten Einsatz der Karte und/oder der PIN fest oder hegt er den Verdacht einer solchen, so ist die Bank oder die von der Bank beauftragte Stelle unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen. Jeder Diebstahl bzw. jede missbräuchliche Verwendung ist unverzüglich durch den Karteninhaber der Polizei anzuzeigen. Jede nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlung ist der Bank durch den Karteninhaber unverzüglich nach deren Feststellung anzuzeigen.

### 3. Ermächtigung der Bank

Der Karteninhaber ermächtigt die Bank, für seine Rechnung Forderungen der Vertragsunternehmen zu erfüllen, die er unter Verwendung der Karte begründet hat. Er ist verpflichtet, der Bank alle Leistungen zu erstatten, die diese unmittelbar oder über Dritte zur Erfüllung, wie dargestellt, erbracht hat. Der Karteninhaber ist darüber hinaus verpflichtet, der Bank alle sonstigen durch die Kartennutzung entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Ein Widerruf dieser Ermächtigung zur Ausführung autorisierter Kartenzahlungen durch den Karteninhaber ist nicht möglich.

### 4. Leistungsverweigerungsrechte

Die Bank ist berechtigt, Kartenzahlungen, bei denen sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert, die seinen eingeräumten Darlehensrahmen, seinen Verfügungsrahmen, die finanzielle Nutzungsgrenze übersteigen oder wenn die Karte gesperrt ist, abzulehnen und wird den Karteninhaber hierüber unverzüglich, ggf. direkt über das Terminal, informieren.

### 5. Fristen

Der Zahlungsempfänger löst den Zahlungsvorgang aus. Die Bank verpflichtet sich, den Kartenzahlungsbetrag nach Zugang innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ definierten Fristen auf das Konto des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu transferieren.

### 6. Haftungsausschlüsse

Für Leistungen der Vertragsunternehmen und der dem VisaCard-System angeschlossenen Banken oder anderen von der Bank vermittelten und angebotenen Dienstleistungen haftet die Bank nicht, insbesondere nicht für Mängel der erworbenen Waren oder Dienstleistungen oder Leistungsstörungen im Vertragsverhältnis des Karteninhabers zum Vertragsunternehmen. Solche Beanstandungen muss der Karteninhaber mit dem Vertragsunternehmen unmittelbar regeln; sie berühren nicht seine Verpflichtung zu den Erstattungszahlungen an die Bank. Unzulässig ist es, für bargeldlose Geschäfte, die unter Verwendung der Karte geschlossen wurden, Rückvergütungen in bar oder auch durch Überweisungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Rückabwicklungen von Geschäften sind grundsätzlich nur durch Verwendung von VisaCard-Gutschriftsbelegen vorzunehmen. Bei der Rücksendung von Waren ist die Rückerstattung ebenfalls ausschließlich durch einen VisaCard-Gutschriftsbeleg zu regeln. Sofern in zwei aufeinander folgenden Rechnungsabschlüssen keine Gutschrift auf dem Kartenkonto erfolgt ist, hat der Karteninhaber der Bank eine Kopie des Gutschriftsbeleges vorzulegen. Die Bank haftet auch nicht, wenn ein Vertragsunternehmen, gleich aus welchen Gründen, die Karte nicht akzeptiert oder ein Vertragsunternehmen die Genehmigung der Bank nach Ziffer 1 nicht einholen kann. In Hinblick auf die nicht erfolgte Einholung der Bankgenehmigung gilt dies jedoch nur, wenn das Vertragsunternehmen oder die Bank diese Verhinderung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Bank übernimmt keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Geldautomaten. Die Bank weist darauf hin, dass der Einsatz der Karte am Geldautomaten ausgeschlossen sein kann, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben worden ist. Der Karteninhaber hat sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung zu setzen. Die Bank haftet bei einer schuldhaften Pflichtverletzung im Rahmen der von ihr angebotenen Dienstleistungsprogramme sowie bei Fehlern in der Abrechnung. Bei von ihr vermittelten Dienstleistungsprogrammen beschränkt sich ihre Verantwortlichkeit auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des das Dienstleistungsprogramm anbietenden Dritten. Bei Vertragsunternehmen und dem VisaCard-System angeschlossenen Banken beschränkt sich ihre Verantwortlichkeit auf die sorgfältige Unterweisung. Die Bank ist jedoch verpflichtet, dem Karteninhaber auf Verlangen etwa bestehende Ansprüche gegen Dritte abzutreten. Im Übrigen ersetzt die Bank dem Karteninhaber einen etwaigen Schaden nur, soweit dieser durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Tun oder Unterlassen von Mitarbeitern der Bank verursacht wurde.

### 7. Haftung von Haupt- und Zusatzkarteninhaber

Wird eine Zusatzkarte ausgegeben, so wird der Vertrag mit Haupt- und Zusatzkarteninhabern gemeinsam und einheitlich abgeschlossen. Haupt- und Zusatzkarteninhaber haften für die Verbindlichkeiten aus der Verwendung der Zusatzkarte als Gesamtschuldner. Die Abwicklung der mit der Zusatzkarte getätigten Umsätze erfolgt über das Kartenkonto des Hauptkarteninhabers. Mit Unterzeichnung des Antrages für eine Zusatzkarte erteilt der Antragsteller der Zusatzkarte dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sich abzugeben oder entgegenzunehmen. Die Erteilung der gemeinsamen Rechnungen erfolgt ausschließlich an den Hauptkarteninhaber. Der Inhaber einer Zusatzkarte kann für sich allein das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte jederzeit dadurch beenden, dass er seine Zusatzkarte an die Bank zurückgibt. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses über die Zusatzkarte durch den Hauptkarteninhaber wird erst mit Rückgabe der Zusatzkarte wirksam. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der Zusatzkarte nach einer schriftlichen Erklärung der Kündigung zu unterbinden.

### 8. Rechnungsabschluss

Die der Bank gegen den Karteninhaber zustehenden Zahlungsansprüche und die vom Karteninhaber an die Bank geleisteten Zahlungen werden auf dem Kartenkonto in laufende Rechnung eingestellt. Die Bank erteilt monatlich einen Rechnungsabschluss, sofern Kartenumsätze angefallen sind. Sollte es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher handeln, kann die Art und Weise und die Häufigkeit der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Etwaige Beanstandungen durch den Karteninhaber sind innerhalb von 6 Wochen ab dem Tag der Ausstellung des Rechnungsabschlusses an die Bank abzusenden. Stillschweigen des Karteninhabers gilt als Genehmigung. Die Bank wird bei Rechnungsabschlüssen und sonstigen Abrechnungen auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Karteninhabers bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben durch die vorstehende Abschlussregelung unberührt.

### 9. Ausgleich Rechnungsabschluss

Kreditkartenumsätze werden durch die Bank nach Erstellung des Rechnungsabschlusses wie auf Seite 1 dieses Vertrages vereinbart per Lastschrift eingezogen. Der Karteninhaber verpflichtet sich, für ausreichende Deckung auf seinem Konto Sorge zu tragen. Wird der Saldo gemäß Rechnungsabschluss vollständig ausgeglichen, berechnet die Bank keine Zinsen. Erfolgt die Rückgabe der ausgestellten Lastschrift, ist die Bank berechtigt, ab dem Datum des Rechnungsabschlusses Zinsen in Höhe des zum Zeitpunkt der Rückgabe der Rückgabe der Lastschrift gültigen Soll-Zinssatzes zu berechnen. Auf alle weiteren Posten wird bis zum Ausgleich des Rechnungsabschlusses ebenfalls der vorgenannte Soll-Zinssatz berechnet. Dem Karteninhaber steht der Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens der Bank offen. Die Bank ist im Falle der Lastschrift Rückgabe berechtigt, die weitere Benutzung der Karte bis zur Begleichung des Lastschriftbetrages zu untersagen.

### 10. Höchstbeträge

Der Höchstbetrag für Bargeldauszahlungen beträgt € 300,- pro Tag, im Ausland der entsprechende Betrag in der Landeswährung.

### 11. Nicht autorisierte Kartenverfügungen

- Bei nicht autorisierten Kartenverfügungen, Bargeldverfügungen an einem Geldautomaten oder der Verwendung der Karte zum bargeldlosen Bezahlen bei Dienstleistungsunternehmen, besteht seitens des Karteninhabers keine Verpflichtung zur Erstattung der Aufwendungen der Bank. Die Bank wird in diesem Fall dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt erstatten und eine ggf. erfolgte Belastung hierdurch rückgängig machen.
- Bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Kartenverfügung in Form einer Bargeldverfügung an einem Geldautomaten oder der Verwen-

derung der Karte zum bargeldlosen Bezahlen bei Dienstleistungsunternehmen, hat die Bank auf Verlangen des Karteninhabers diesem den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten und eine ggf. erfolgte Belastung rückgängig zu machen. Hierdurch berechnete Zinsen und Entgelte sind dem Karteninhaber auf Verlangen zu erstatten. Erfolgt die Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung erst nach Ablauf der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ definierten Ausführungsfristen haftet die Bank lediglich für einen dem Kunden ggf. hierdurch entstandenen Schaden nach Ziffer 11.c). Auf Verlangen des Karteninhabers wird die Bank fehlerhaft oder nicht ausgeführte autorisierte Kartenverfügungen nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

- c) Bei nicht autorisierten Kartenverfügungen, oder aufgrund einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung autorisierter Kartenverfügungen, haftet die Bank dem Karteninhaber für diese entstandenen Schäden, nur wenn sie die Pflichtverletzung zu vertreten hat und soweit die Schäden nicht bereits von Ziffer 11.a) oder 11.b) erfasst sind. Die Bank haftet hierbei für das Verschulden eines zwischengeschalteten Dritten wie für eigenes Verschulden, es sei denn, die wesentliche Ursache liegt bei einem zwischengeschalteten Dritten, welchen der Karteninhaber vorgegeben hat. Soweit es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher handelt, oder die Karte in einem Land außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in einer Währung eines nicht EWR Staates erfolgte, ist die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorganges beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung dieser Stelle beschränkt. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers nach den Grundsätzen des Mitverschuldens. Die Haftung je Kartenverfügung nach dieser Ziffer ist für die Bank auf einen Betrag von € 12.500,- beschränkt, soweit die Ursache für die Haftung nicht in einer nicht autorisierten Kartenzahlung liegt, durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank verursacht wurde, in Gefahren begründet liegt, die die Bank besonders übernommen hat und für Zinsschäden von Verbrauchern.
- d) Soweit der Karteninhaber Ansprüche gemäß Ziffer 11.a) bis 11.c) nicht innerhalb von 13 Monaten nach dem Tage der Belastung wegen nicht autorisierter, nicht erfolgter oder fehlerhafter Kartenverfügungen gegenüber der Bank angezeigt hat, sind diese ausgeschlossen. Die Frist beginnt mit der ordnungsgemäßen Unterrichtung des Karteninhabers über den Umsatz, über den monatlichen Kontoabschluss gemäß Ziffer 8 oder der tatsächlichen Unterrichtung. War der Kontoinhaber ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert, so kann er auch nach Ablauf der Frist Haftungsansprüche gemäß Ziffer 11.c) geltend machen.
- e) Soweit bei der Autorisierung der Kartenverfügung bei einem Handels- oder Dienstleistungsunternehmen der genaue Betrag nicht angegeben wurde und der belastete Betrag den Betrag übersteigt, welcher nach dem bisherigen Ausgabeverhalten des Karteninhabers, den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und dem Inhalt des Kartenvertrages zu erwarten war, kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen. Auf einem Währungsumtausch basierende Gründe sind hierbei unbeachtlich, soweit bei der Umrechnung der vereinbarte Referenzwechsellkurs zu Grunde gelegt wurde. Die entsprechenden Sachumstände für eine Erstattung sind durch den Karteninhaber darzulegen. Soweit die Ansprüche nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Tage der Belastungsbuchung geltend gemacht werden, sind diese ausgeschlossen.
- f) Ansprüche aus Ziffer 11.a)–11.e), die auf einem ungewöhnlichen unvorhersehbaren Ereignis beruhen, welches die Bank nicht beeinflussen kann und dessen Folgen trotz der Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwendbar waren oder aufgrund der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung seitens der Bank herbeigeführt wurden, sind ausgeschlossen.

## 12. Diebstahl/Verlust

Kommt die Karte durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden, ist dies der Bank sofort telefonisch oder schriftlich bzw. per Telefax anzuzeigen. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die telefonische Sperrmeldung nach Entdeckung des Abhandenkommens an den Sperrannahmedienst (derzeit: 02161 27 29 889, 24-Stunden-Service) zu übermitteln. Die Bank ist in diesem Fall berechtigt, unverzüglich die Karte zu sperren. Darüber hinaus darf die Bank die Karte zur Vorbeugung von Betrug sperren, sowie wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Karte oder die Kartendaten missbräuchlich verwendet werden. Die Bank ist berechtigt, die Nummern abhanden gekommener, gesperrter oder durch Kündigung ungültig gewordener Karten den Vertragsunternehmen bekannt zu geben. Ein Wiederauffinden der Karte ist der Bank unverzüglich anzuzeigen und diese an die Bank zurückzugeben. Die Verwendung einer solchen Karte ist unzulässig. Bei missbräuchlichem Einsatz der Karte oder ihrem Abhandenkommen (außer in den Fällen ihres Verlorengehens) ist von dem Inhaber unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Der Kunde haftet bei Verlust oder Diebstahl oder einem sonstigen Abhandenkommen seiner Karte oder PIN für nicht durch diesen autorisierte Verfügungen, in Form einer Bargeldverfügungen an einem Geldautomaten oder der Verwendung der Karte zum bargeldlosen Bezahlen bei Dienstleistungsunternehmen, bis zur Anzeige der Sperre der Karte, verschuldensunabhängig in Höhe von maximal € 150,-. Für nicht autorisierte Kartenverfügungen, die nicht auf einem Verlust oder Diebstahl der Karte beruhen haftet der Kunde bis zur Sperranzeige mit einem Betrag von max. € 150,-, soweit der Kunde bei der sicheren Aufbewahrung der PIN oder Karte zumindest fahrlässig gehandelt hat. Soweit der Karteninhaber grob fahrlässig, vorsätzlich oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat, haftet der Karteninhaber für bis zur Sperranzeige entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grob fahrlässig handelt hierbei insbesondere wer, den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung nicht unverzüglich der Bank oder dem Sperrdienst anzeigt, die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit dieser aufbewahrt oder einem Dritten mitteilt und der Missbrauch hierdurch verursacht wurde. Die Haftung beschränkt sich auf den für den Zeitraum geltenden vereinbarten Verfügungsrahmen. Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, oder erfolgt der Einsatz der Karte außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR, haftet er bei nicht autorisierten Verfügungen, bis zur Sperranzeige, über diesen Betrag von € 150,- hinaus, soweit er mindestens fahrlässig gehandelt hat. Im Übrigen haftet die Bank im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens. Soweit der Kunde seine Pflichten vorsätzlich, grob fahrlässig verletzt hat, oder falls er in betrügerischer Absicht gehandelt hat haftet er für den gesamten Schaden bis zur Sperrung, beschränkt auf den vereinbarten maximalen Verfügungsrahmen. Bei betrügerischem Handeln haftet der Kunde auch für Schäden nach erfolgter Sperre.

## 13. Kündigung des Kreditkartenvertrages

- a) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- b) Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich mit Wirkung auch für den Zusatzkarteninhaber kündigen. Die Bank hingegen kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen mindestens zweimonatigen Frist, auch mit Wirkung für den Zusatzkarteninhaber, kündigen. Der Karteninhaber hat seine Karte unverzüglich zurückzugeben. Die Kündigungserklärung des Karteninhabers wird mit Zugang der Karte wirksam, bei Kündigung durch den Hauptkarteninhaber ist der Zugang seiner Karte sowie sämtlicher Zusatzkarten bei der Bank maßgeblich. Die Kündigung des Zusatzkarteninhabers berührt den Vertrag mit dem Hauptkarteninhaber nicht. Die Bank hat bei der Ausübung des Kündigungsrechtes auf die berechtigten Belange des Karteninhabers Rücksicht zu nehmen. Das Herausgabeverlangen der Karte oder Zusatzkarte durch die Bank gilt als Kündigung des Kartenvertrages, soweit kein anderer Grund für das Herausgabeverlangen angegeben wird. Der weitere Gebrauch ist in diesem Fall unzulässig. Im Falle der Kündigung oder Untersagung hat der Karteninhaber die Karten unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm in keinem Fall zu. Mit der Kündigung werden sämtliche Ansprüche aus dem Kartenvertrag sofort fällig. Die Bank behält sich das Recht vor, die Benutzung der Karte oder Zusatzkarten jederzeit ohne Angabe von Gründen zu untersagen.

## 14. Änderung der Vertragsbedingungen

Die Bank kann diese Vertragsbedingungen ändern. Änderungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Karteninhaber nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt den Änderungen widerspricht. Darüber hinaus kann er den Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt fristlos und kostenfrei kündigen. Auf die Genehmigungswirkung und das Kündigungsrecht wird die Bank in dem Angebot besonders hinweisen.

## 15. Entgelte

- a) Für die Überlassung der Karte, für deren Einsatz im Ausland – soweit es sich nicht um Transaktionen in Euro handelt – und für sonstige im Zusammenhang mit dem Kartenvertrag erbrachten Leistungen berechnet die Bank angemessene Entgelte, die sich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistungen gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ergeben. Das aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann unter der in den monatlichen Rechnungsabschlüssen kommunizierten Rufnummer kostenfrei angefordert oder im Internet unter [www.santander.de](http://www.santander.de) eingesehen und abgerufen werden. Die Höhe der Jahresgebühr, die Umrechnungskurse und die Höhe der Entgelte für alle als gesondert zu vergütenden bezeichneten Leistungen und für alle Zusatzleistungen, wie z.B. Bargeldabhebungen und Verwendung der Karte im Ausland werden im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gemacht. Sie können vom Karteninhaber telefonisch abgefragt werden; sie werden ihm auf besonderen Wunsch schriftlich übermittelt.
- b) Änderungen von Entgelten werden dem Kunden in Textform spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens angeboten. Soweit mit dem Kunden ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart wurde (ggf. Online-Banking), kann das Angebot über diesen Weg erfolgen. Lehnt der Karteninhaber die Änderung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt nicht ab, so gilt die Änderung als genehmigt. Die Bank wird den Karteninhaber auf diese Folge in ihrem Angebot über die geplante Änderung besonders hinweisen. Dem Karteninhaber steht es frei den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen fristlos und kostenfrei zu kündigen. Die Bank wird den Karteninhaber hierauf in ihrem Angebot besonders hinweisen. Soweit es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher handelt, erfolgen Änderungen von Entgelten gemäß Nr. 12 Abs. 1 bis 5 AGB-Banken. Änderungen des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses werden unmittelbar gegenüber dem Karteninhaber wirksam, ohne dass es einer Benachrichtigung bedarf.

## X. Darlehensbedingungen für den auf dem Kreditkartenkonto eingeräumten Darlehensrahmen

### 1. Art des Darlehens

Die Bank räumt dem Hauptkarteninhaber (im Folgenden Darlehensnehmer genannt) einen Darlehensrahmen auf dem Kartenkonto für den Ausgleich des Rechnungsabschlusses ein und erteilt über den auf dem Kartenkonto in Anspruch genommenen Darlehensbetrag und die der Bank gegen den Karteninhaber zustehenden Zahlungsansprüche einen monatlichen Rechnungsabschluss (vgl. Seite 1, II und III). Über den eingeräumten Darlehensrahmen (Höchstbetrag auf den Haupt- und

Zusatzkarteninhaber insgesamt einen Anspruch haben) können Haupt- und ggf. der Zusatzkarteninhaber insgesamt wiederholt vollständig oder teilweise verfügen. Der Hauptkarteninhaber muss monatlich eine vereinbarte (Mindest-) Rate leisten (vgl. Seite 1 III. Sollzinsen werden wie unter III. beschrieben in Rechnung gestellt und monatlich kapitalisiert).

## 2. Zustandekommen des Darlehensvertrages

Der Vertrag kommt durch Antrag des Kunden und Annahme der Bank zustande. Die Annahmeerklärung der Bank bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Die Bank bestätigt die Annahme des Antrages und übersendet eine auf den Namen des Antragstellers (und ggf. des benannten Zusatzkarteninhabers) ausgestellte Karte an die im Antrag angegebene Anschrift. Diese Vertragsurkunde stellt die Abschrift des Darlehensvertrages i.S.d. § 492 Abs. 3 Satz 1 BGB dar.

## 3. Inanspruchnahmefähigkeiten des Darlehensrahmens

Der Darlehensnehmer kann über den eingeräumten Darlehensrahmen mittels der zu dem Darlehenskonto ausgegebenen Karte sowie per Überweisung auf das unter I angegebene Referenzkonto verfügen.

## 4. Annahmen bei der Errechnung von Gesamtbetrag und effektivem Jahreszins

Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses werden die Zinsen in die Gesamtkosten eingerechnet. Die Gesamtkosten sind die Zinsen, die der Darlehensnehmer bei regulärem Vertragsverlauf im Zusammenhang mit dem Darlehen zu tragen hat. Da die genaue Höhe der Zinsen nicht angegeben werden kann, weil die Zinsen von der jeweiligen Inanspruchnahme des Darlehensrahmens und der jeweiligen Rückzahlung abhängen, erfolgt die Berechnung des effektiven Jahreszinses unter den Annahmen der Preisangabenverordnung (PAngV). Folgende Annahmen gem. PAngV wurden bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses zugrunde gelegt (zitiert aus der PAngV):

- Kann der Kreditnehmer bestimmen, zu welchem Zeitpunkt er den Kredit in Anspruch nehmen will, gilt der gesamte Kredit als sofort in voller Höhe in Anspruch genommen;
- Ist kein Zeitplan für die Tilgung festgelegt worden, ist anzunehmen, dass die Kreditlaufzeit ein Jahr beträgt und der Kredit in zwölf gleichen monatlich wiederkehrenden Raten zurückerstattet ist.

Ein Gesamtbetrag gem. § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 8 EGBGB kann nicht angegeben bzw. errechnet werden, da dieser von der jeweiligen Inanspruchnahme des Darlehensrahmens und der jeweiligen Rückzahlung abhängt.

## 5. Sicherheiten

Zur Sicherung aller Ansprüche der Bank aus jedem Rechtsgrund in Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag einschließlich etwaiger Forderungen nach den Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge räumt der Darlehensnehmer der Bank folgende Sicherheiten ein:

### a) Einkommensabtretung

Der Darlehensnehmer tritt hiermit den pfändbaren bzw. übertragbaren Teil seiner folgenden gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf:

- Arbeitseinkommen: Lohn; Gehalt; Wehrsold; Provisionen; Gewinnbeteiligungen; Tantiemen; Abfindungen; Pensionen; Betriebsrenten; Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz; Austrittsschadigungen; Arbeitnehmersparzulagen; Weihnachts- und Urlaubsgeld; Urlaubsentgelt sowie Sachzuwendungen
- laufende Geldleistungen gem. § 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch I (SGB-1.Buch) Ausbildungsförderung; Arbeitslosengeld; Kurzarbeitergeld; Schlechtwettergeld; Insolvenzgeld; Vorruhestandsleistungen; Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschl. evtl. Abfindungen und Beitragsrückerstattungen; Anpassungsgelder und Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit
- Leistungen aus privaten und ausländischen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungen einschl. evtl. Abfindungen und Beitragsrückerstattungen gegen den jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherrn oder Leistungsverpflichteten an die dies annehmende Bank ab.

Die Bank kann die Zusammenrechnung einzelner vorstehender Ansprüche und Leistungen verlangen, wobei der unpfändbare Grundbetrag zuerst dem Einkommen zu entnehmen ist, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung bildet.

### Nominelle Begrenzung/nomineller Betrag

Die Abtretung ist begrenzt auf den innerhalb des Darlehensrahmens gem. II in Anspruch genommenen Darlehensbetrag zuzüglich einer Pauschale von 20% auf den in Anspruch genommenen Darlehensbetrag für eventuelle Ansprüche wegen Zahlungsverzuges und notwendiger Kosten einer Rechtsverfolgung.

### b) Pfandrecht

Die Bank erwirbt ein Pfandrecht an den Ansprüchen, die dem Darlehensnehmer aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen die Bank zustehen oder zukünftig zustehen werden (z.B. Kontoguthaben).

### c) Rückübertragung und Freigabe

Mit vollständiger Tilgung der gesicherten Ansprüche gehen die bestellten Sicherheiten auf den Darlehensnehmer bzw. Sicherungsgeber zurück. Werden die gesicherten Ansprüche durch einen Dritten erfüllt, ist die Bank berechtigt bzw. verpflichtet, diesem die Forderungen und die Sicherheiten zu übertragen. Bis zur vollständigen Tilgung der gesicherten Forderungen ist die Bank auf Verlangen verpflichtet, Sicherheiten einschl. der Einkommensabtretung unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Darlehensnehmers bzw. Sicherungsgebers ganz oder teilweise freizugeben und/ oder einem Sicherheitentausch zuzustimmen, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend um 20 % übersteigt. Die (Teil-) Freigabe der Einkommensabtretung erfolgt durch entsprechende Herabsetzung des nominellen Betrages.

### d) Nachbesicherung

Die Bank ist berechtigt, eine Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, sofern die Sicherheiten in diesem Vertrag angegeben sind und sofern Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Darlehensnehmer aus diesem Vertrag rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

### e) Sicherheitenverwertung

Die Bank wird die Einkommensabtretung nur dann offen legen und die abgetretenen Ansprüche einziehen, wenn der Darlehensnehmer mit einem Betrag, der mindestens zwei vollen Raten entspricht, in Verzug sind und mindestens zweimal schriftlich zur Zahlung aufgefordert worden sind, wobei die erste Zahlungsaufforderung schon nach Verzug mit nur einer Rate erfolgen kann. Die Bank hat die Offenlegung dem Darlehensnehmer vier Wochen vorher anzudrohen. Die Androhung der Offenlegung kann mit einer Zahlungsaufforderung verbunden werden. Eine Offenlegung der Abtretung vor Kündigung des Darlehensvertrages darf nur in Höhe der jeweils fälligen Beträge erfolgen.

## 6. Pflichten der Darlehensnehmer

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet,

- a) der Bank von allen gegen ihn oder gegen von ihm bestellte Sicherheiten unternommenen Zwangsvollstreckungs- und sonstigen Maßnahmen Dritter, die die Rechte der Bank beeinträchtigen könnten, unter Übersendung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich Mitteilung zu machen;
- b) der Bank einen Arbeitsplatzwechsel, eine Änderung des Leistungspflichtigen, eine Pfändung der abgetretenen Ansprüche oder eine anderweitige Offenlegung der Einkommensabtretung unverzüglich anzuzeigen;
- c) die Änderung seiner Anschrift umgehend der Bank mitzuteilen;
- d) die unter I gemachten Angaben durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen zu belegen und der Bank für ihre Unterlagen in Kopie zur Verfügung zu stellen; dies insbesondere durch Vorlage von Einkommensnachweisen, Arbeitsverträgen, Ausweisdokumenten, Kontoauszügen usw. Die Bank kann im Einzelfall auf die Vorlage von Unterlagen verzichten.

## 7. Kündigung/Verfahren

### a) Kündigungsmöglichkeiten der Bank

#### aa) ordentliches Kündigungsrecht/Leistungsverweigerung

Die Bank ist gem. § 499 Abs. 1 BGB berechtigt, den Darlehensvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zu kündigen. Die Bank ist darüber hinaus gem. § 499 Abs. 2 BGB berechtigt, die Auszahlung aus einem sachlichen Grund zu verweigern. Die Bank wird den Darlehensnehmer möglichst vorher, spätestens nach Rechtsausübung informieren, wenn sie beabsichtigt, dieses Leistungsverweigerungsrecht auszuüben und ihnen die Gründe mitteilen.

#### ab) wegen Zahlungsverzuges

Die Bank ist gem. § 498 BGB im Falle des Zahlungsverzuges des Darlehensnehmers berechtigt, den Darlehensvertrag zu kündigen, wenn

1. der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 10 Prozent der Inanspruchnahme des Darlehensrahmens in Verzug ist und
2. die Bank dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt.

**ac) außerordentliches Kündigungsrecht**

Darüber hinaus ist die Bank gem. § 490 Abs. 1 BGB berechtigt, den Darlehensvertrag fristlos zu kündigen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird.

**b) Kündigungsmöglichkeiten des Kunden**

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

**c) Kündigungsmöglichkeiten von Bank und Darlehensnehmern**

Der Darlehensvertrag kann von beiden Vertragspartnern (Bank/ Darlehensnehmer) aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht (z.B. Pflichten der Darlehensnehmer gem. Ziffer 6) ist die Kündigung erst nach Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles entbehrlich.

**d) Form**

Kündigungserklärungen haben schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigungserklärung des Darlehensnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen 2 Wochen zurückzahlt.

**8. Vorzeitige Rückzahlung/Sonderzahlungen**

Der Darlehensnehmer ist gem. § 500 Abs. 2 BGB berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zu erfüllen.

**9. Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen und Kosten**

- Ausbleibende Zahlungen können schwer wiegende Folgen für den Darlehensnehmer haben (z.B. Sicherheitenverwertung) und die Erlangung eines Darlehens erschweren.
- Unterbleibt die Zahlung des Mindestbetrages oder kann der Einzug des Mindestbetrages nicht erfolgen, wird dieser dem aus dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss ersichtlichen Mindestbetrag zzgl. eines evtl. Über-Limitbetrages hinzugerechnet. Für ausbleibende Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes berechnet. Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr gem. § 247 BGB. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres festgesetzt. Die Bank kann die Nutzung der Karte mit sofortiger Wirkung bis zur Zahlung des Mindestbetrages untersagen, wenn der Karteninhaber mit der Zahlung des Mindestbetrages im Rückstand ist.
- Der Darlehensnehmer hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist, oder dass ihn kein Verschulden trifft.

**10. Bestehen eines Widerrufsrechts**

Der Darlehensnehmer hat das Recht, den Darlehensvertrag zu widerrufen. Einzelheiten zu diesem Widerrufsrecht (Frist, Form usw.) sind der nachfolgenden drucktechnisch hervorgehobenen gesonderten Widerrufsinformation zu entnehmen.

**11. Entgelte**

Die Höhe der das Darlehen auf dem Kreditkartenkonto betreffenden Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Leistungen ergibt sich aus dem Preisausgang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn die Darlehensnehmer eine der dort aufgeführten Leistungen in Anspruch nehmen und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag der Darlehensnehmer oder in deren mutmaßlichem Interesse erbracht wurden und die nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

**XI. Weitere Vertragsbedingungen**
**1. Haftungsbeschränkung/Abtretung**

Die Bank haftet nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden; dies gilt auch für eine evtl. Haftung für Erfüllungsgehilfen oder Dritte. Der Karteninhaber kann seine Ansprüche und Rechte gegen die Bank nur mit deren Zustimmung abtreten.

**2. Pflichten Karteninhaber**

Der Karteninhaber verpflichtet sich, Verfügungen nur aus dem ihm gewährten persönlichen Darlehensrahmen bzw. ggf. aus einem Guthaben vorzunehmen. Die Höhe des persönlichen Darlehensrahmens sowie eventuelle Änderungen werden dem Karteninhaber schriftlich mitgeteilt. Der Darlehensrahmen steht dem Haupt- und dem Zusatzkarteninhaber gemeinschaftlich zu. Verfügungen sind nur innerhalb des mitgeteilten Rahmens zulässig. Überschreitet der Karteninhaber diesen persönlichen Darlehensrahmen, kann die Bank den Betrag, der über die Darlehensrahmen-Grenze hinausgeht, einfordern. Er ist dann sofort auszugleichen. Die Bank ist in diesem Fall auch berechtigt, die weitere Benutzung der Karte bis zum Ausgleich des Differenzbetrages zu untersagen oder erforderliche Genehmigungen – bei Verwendung der Karte – im Einzelfall zu verweigern. Die Einzahlung von Guthaben hat ausschließlich auf das von der Bank schriftlich benannte Verrechnungskonto unter Angabe der Kartennummer zu erfolgen. Die in das Kartenkonto eingestellten Zahlungsansprüche der Bank gegen den Karteninhaber mindern das Guthaben vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an. Die entsprechende Abrechnung erfolgt im monatlichen Rechnungsabschluss. Übersteigen die Zahlungsansprüche das Guthaben, erfolgt die Begleichung des Differenzbetrages gemäß den auf Seite 1 des Kreditkartenvertrages beschriebenen Modalitäten.

**3. Allgemeine Bestimmungen**

- Der Karteninhaber bzw. Zusatzkarteninhaber versichern, ihre bonitätsrelevanten Angaben gem. I, welche von wesentlicher Bedeutung für die Darlehensentscheidung der Bank sind, wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Bank, wenn die Darlehensnehmer Kaufleute sind oder nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Mündliche Nebenabreden haben nur mit schriftlicher Zustimmung der Bank Gültigkeit.

**4. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Bank ist in diesem Fall berechtigt, die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine nach billigem Ermessen zutreffende Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Die getroffene Bestimmung wird unter den in IX Ziffer 14 genannten Voraussetzungen Bestandteil dieser Vertragsbestimmungen. Erfüllungsort ist Mönchengladbach.

**5. Zuständige Aufsichtsbehörde**

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn sowie Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt.

**6. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren**

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., [www.bdb.de](http://www.bdb.de), eingesehen werden kann. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

**7. HymerCard Mitgliedschaftsbedingungen**

- Die Hymer AG übersendet Ihnen nach Annahme des entsprechenden Antrages die HymerCard. Mitglied kann nur werden, wer Eigentümer und gleichzeitig Besitzer eines HYMER-Reisemobils oder eines Eriba-Caravans ist. Die HymerCard ist personen- und fahrzeuggebunden. Für die Benutzung der Karte gelten diese Bedingungen sowie die jeweils gültigen Geschäftsbedingungen der Hymer AG.
- Die HymerCard berechtigt Sie, den HymerCard-Service in Anspruch zunehmen. Die Hymer AG bedient sich zur Erfüllung dieser Leistungen der HymerCard-Erfüllungsgehilfen, mit denen entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden, auf die die Hymer AG aber keinen Einfluss hat. Die Hymer AG haftet nicht für irgendwelche Verluste oder Schäden, die durch nicht oder fehlerhaft erbrachte Leistungen von Erfüllungsgehilfen oder deren Dienstleistern entstanden sein könnten.
- Die HymerCard ist gültig, solange der Karteninhaber im Besitz des angegebenen Hymer-Fahrzeugs ist. Adress- und Fahrzeugdaten-Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Der alleinige Besitz der HymerCard berechtigt nicht, Eigentumsansprüche auf das dazugehörige Fahrzeug zu erheben.
- Die Karte bleibt Eigentum der Hymer AG. Die Hymer AG kann ihre Benutzung mit oder ohne Nennung von Gründen untersagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

**XII. Kundeninformation/Einverständniserklärung:** (Zutreffendes bitte ankreuzen / X = Einwilligung)

Ich/wir erkläre/n mich/uns unter dem Vorbehalt jederzeitigen schriftlichen Widerrufs damit einverstanden, von der Santander Consumer Bank (Bank) oder deren beauftragten Dienstleister per Telefon, E-Mail und SMS beworben zu werden. Diese Erlaubnis zur Bewerbung bezieht sich ausschließlich auf bank-eigene Produkte als auch auf sonstige von der Bank vermittelte Finanz- und Versicherungsdienstleistungen aller Art. Ich/wir willige/n unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein, dass meine/unsere Personen- und Vertragsdaten hierfür von der Bank oder deren beauftragten Dienstleister verwendet werden.

**Widerrufsinformation**

**Widerrufsrecht**

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich in Textform informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Santander Consumer Bank AG, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach, Telefax-Nr.: 0180 / 555 61 21 (14 Ct./Min. aus dt. Festnetzen, max 42 Ct./Min. aus Mobilfunknetzen).

**Widerrufsfolgen**

Der Darlehensnehmer hat innerhalb von 30 Tagen das Darlehen, soweit es bereits ausbezahlt wurde, zurückzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,00 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

**Mit meiner/unsere(r) Unterschrift erkenne/n ich/wir an:**

1. die vorstehenden Vertragsbedingungen,
2. die vorstehenden Bedingungen zur Datenübermittlung an Auskunftstei (vgl. VIII),
3. auf den Zugang der Annahmeerklärung der Bank zu verzichten,
4. die vorstehenden Bedingungen zur Kundeninformation (vgl. XII), soweit ich/wir unter XII mein/unsere(r) Einverständnis erklärt habe/n.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum **X** Unterschrift Hauptkarteninhaber \_\_\_\_\_ Ort/Datum **X** Unterschrift Zusatzkarteninhaber

**Ich/wir bestätige/bestätigen,**

- eine Ausfertigung der Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite
- die Erläuterungen zum Darlehensvertrag in Textform
- eine Ausfertigung dieser Urkunde erhalten zu haben.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum **X** Unterschrift Hauptkarteninhaber \_\_\_\_\_ Ort/Datum **X** Unterschrift Zusatzkarteninhaber

**Identität anhand von Personalausweis/Reisepass geprüft (wird durch den Hymer-Partner oder durch die Bank ausgefüllt)**

\_\_\_\_\_  
Hauptkartenantragsteller: Personalausweis-/Reisepassnummer, gültig bis \_\_\_\_\_ Ausstellungsdatum/Behörde

\_\_\_\_\_  
Zusatzkartenantragsteller: Personalausweis-/Reisepassnummer, gültig bis \_\_\_\_\_ Ausstellungsdatum/Behörde

Vermittler (Name/Adresse)	HYMER AG Holzstraße 19 D-88339 Bad Waldsee
Visa-Karten-Nr.	403632
Visa-Karten-Konto-Nr.	
Bonuscode	
ACC	
Mailcode	
HYMER Kundennummer	

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

**X** \_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Prüfer



Der Antragsteller (nachfolgend auch Hauptkarteninhaber, Karteninhaber und Darlehensnehmer genannt) beantragt für sich und bei Angabe eines Zusatzkarteninhabers für den benannten Zusatzkarteninhaber bei der Santander Consumer Bank AG, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach – nachstehend Bank genannt – zu den nachfolgenden Bedingungen die Eröffnung eines Kreditkartenkontos (im Folgenden auch Darlehenskonto genannt) und die Ausstellung einer HymerCard Visa (im Folgenden auch Karte genannt):

## I. Persönliche Angaben – Bitte vollständig und in Druckbuchstaben ausfüllen.

### 1. Allgemeine Angaben Antragsteller

Frau  Herr Titel \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ ggf. Geburtsname \_\_\_\_\_

Vorname(n) \_\_\_\_\_  
Name, der auf die Karte geprägt werden soll \_\_\_\_\_

Geb.-Datum T T M M J J J J Geburtsort \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

wohnhalt seit M M J J J J  
Wenn kürzer als 3 Jahre bitte vorherige Adresse angeben  
Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Wohnt  Hauseigentum  Wohnungseigentum  zur Miete  bei den Eltern  
Telefon privat \_\_\_\_\_ Telefon geschäftlich \_\_\_\_\_

Mobil \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit  deutsch  andere: \_\_\_\_\_

ledig  verheiratet  verwitwet  geschieden  getrennt lebend  eingetragene Lebenspartnerschaft

Anzahl Kinder im Haushalt \_\_\_\_\_

Ich beantrage hiermit erstmals die HymerCard

\*Die HymerCard habe ich bereits. Meine HymerCard Nr. lautet: H C N u m m e r \_\_\_\_\_

HYMER-Reisemobil-Typ / HYMER-/Eriba-Caravan-Typ: \_\_\_\_\_

Gekauft bei Händler/Ort: \_\_\_\_\_

Gekauft als:  Neuwagen  Gebrauchtwagen

Order- oder Seriennr. (6- oder 8-stellig): \_\_\_\_\_

Fahrzeug-Ident-Nr. (17-stellig): \_\_\_\_\_

Tag der Zulassung T T M M J J J J amtliches Kennzeichen \_\_\_\_\_

Ich habe bereits früher folgendes Reisemobil/folgendes Caravan gefahren. Marke: \_\_\_\_\_ Modell: \_\_\_\_\_

### 2. Berufliche Angaben/Einkommen

derzeitige Tätigkeit/Beruf \_\_\_\_\_

Arbeitgeber/Firma \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

beschäftigt seit M M J J J J  selbstständig/  
Freiberufler

Arbeitsverhältnis befristet  ja  nein falls ja bis M M J J J J

Monateinkommen netto € \_\_\_\_\_

### 3. Persönliche Bankverbindung

Name der Bank \_\_\_\_\_

Konto-Nr. \_\_\_\_\_ Bankleitzahl \_\_\_\_\_

BIC\* \_\_\_\_\_ \*(falls vorhanden)

IBAN\* \_\_\_\_\_

Ich verfüge über andere Karten  ec/Maestro  Amex  Diners  MasterCard  Visa

### 4. Zusatzkarte (nur in Verbindung mit einer Hauptkarte)

Frau  Herr Titel \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ ggf. Geburtsname \_\_\_\_\_

Vorname(n) \_\_\_\_\_

Geb.-Datum T T M M J J J J Geburtsort \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit  deutsch  andere: \_\_\_\_\_

ledig  verheiratet  verwitwet  geschieden  getrennt lebend  eingetragene Lebenspartnerschaft

derzeitige Tätigkeit/Beruf \_\_\_\_\_  selbstständig/  
Freiberufler

beschäftigt seit M M J J J J

\* Ihre blaue HymerCard Visa bleibt bei einem Fahrzeugwechsel weiterhin gültig!

**Die Darlehensnehmer sind verpflichtet, auf Verlangen der Bank, die unter I gemachten Angaben, unverzüglich durch Vorlage aussagefähiger Unterlagen zu belegen. Es wird insoweit auf X Ziffer 6d) verwiesen.**

## II. Kartenlimit/Darlehensrahmen/Auszahlungsanweisung

Bei dem Kreditkarten-Konto handelt es sich um ein in laufender Rechnung geführtes Darlehenskonto, bei dem Verfügungen sowohl aus dem eingeräumten Darlehensrahmen als auch aus einem Guthaben getätigt werden können. Eine feste Laufzeit wird nicht vereinbart. Der auf dem Darlehenskonto eingeräumte Darlehensrahmen (Nettodarlehensbetrag) und das Kreditkartenlimit betragen **EUR 1.600,00**.

( ) Auszahlungsanweisung (X = Auszahlungsanweisung, falls gewünscht, bitte ankreuzen):

Überweisen Sie nach Genehmigung meines Antrages aus dem o.g. Darlehensrahmen einen Betrag in Höhe von EUR \_\_\_\_\_ auf meine gem. I. angegebene Bankverbindung.

## III. Zahlungsplan und Verzinsung (zutreffendes bitte ankreuzen)

Die der Bank gegen den Antragsteller zustehenden Zahlungsansprüche und die vom Antragsteller an die Bank geleisteten Zahlungen werden auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt. Die Bank erteilt monatlich einen Rechnungsabschluss, sofern Kartenumsätze angefallen sind. Der Ausgleich des Rechnungsabschlusses erfolgt 10 Tage nach Rechnungsabschluss mittels Lastschrift von dem unter I. benannten Konto. Bank und Antragsteller vereinbaren den Ausgleich des monatlichen Rechnungsabschlusses durch Zahlungen in Höhe von

- ( ) 5% des Gesamtbetrages des monatlichen Rechnungsabschlusses (mindestens EUR 25,00)
- ( ) 100% des Gesamtbetrages des monatlichen Rechnungsabschlusses

Der Rückzahlungsbetrag – wie vorstehend bestimmt – kann durch den Antragsteller jederzeit geändert werden. Ohne ausdrückliche Bestimmung eines Rückzahlungsbetrages vereinbaren Bank und Antragsteller den Ausgleich des monatlichen Rechnungsabschlusses in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von 5% des Gesamtbetrages des jeweiligen Rechnungsabschlusses, mindestens in Höhe von EUR 25,00, höchstens in Höhe des Gesamtbetrages des jeweiligen Rechnungsabschlusses sofern dieser geringer als EUR 25,00 ist.

Der Antragsteller ist jederzeit berechtigt, den bestehenden Sollsaldo darüber hinaus vollständig oder teilweise zu tilgen.

Für die Inanspruchnahme von Darlehen innerhalb des eingeräumten Darlehensrahmens berechnet die Bank ihre im Zeitpunkt der Inanspruchnahme hierfür geltenden Zinssätze. Die Darlehenszinsen werden ab Datum des Rechnungsabschlusses auf den täglich durchschnittlich offen stehenden Gesamtsaldo berechnet. Weiterhin werden auf Belastungen, die nach dem Datum des Rechnungsabschlusses eingehen, Darlehenszinsen ab Buchungsdatum der Belastung bis zum Datum des nachfolgenden Rechnungsabschlusses berechnet. Die fälligen Zinsen werden in dem nächsten Rechnungsabschluss ausgewiesen. Es gelten folgende Zinssätze:

### veränderlicher Sollzinssatz 11,26% p.a. 11,90 % effektiver Jahreszins

Eine Belastung von Darlehenszinsen erfolgt nicht, wenn im ersten Monat und in den Folgemonaten jeweils der im Rechnungsabschluss ausgewiesene Rechnungsbetrag bis zum nächsten Rechnungsabschluss vollständig ausgeglichen wird. Dies ist der Fall, wenn der Rechnungsbetrag gemäß Rechnungsabschluss des Vormonats vor Erstellung des nächsten Rechnungsabschlusses auf dem Kreditkartenkonto gutgeschrieben wurde.

## IV. Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat

### 1. Einzugsermächtigung

Die Darlehensnehmer ermächtigen die Bank widerruflich, die zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von ihrem vorstehenden Konto einzuziehen.

## 2. SEPA-Lastschriftmandat

Die Darlehensnehmer ermächtigen die Bank, Zahlungen von ihrem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen sie ihren Zahlungsdienstleister an, die von der Bank auf ihr Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Die Darlehensnehmer können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die von den Darlehensnehmern mit ihrem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird der Antragsteller durch die Bank über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichtet.

## V. Zinsanpassungsklausel

Der unter III ausgewiesene Sollzinssatz ist veränderlich. Bezugsgröße für Veränderungen ist der Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (EZB) (SRF-Satz\*). Verändert sich der letzte veröffentlichte SRF-Satz um mindestens 0,25 Prozentpunkte, so ist die Bank berechtigt, den Vertragszinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) um maximal 0,10 Prozentpunkte über die Veränderung des SRF-Satzes hinaus zu verändern. Die Bank wird ihr billiges Ermessen bei Zinserhöhungen und Zinssenkungen in gleicher Weise ausüben. Faktoren wie Veränderungen ihres Kreditausfallrisikos, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation bleiben bei der Ausübung des billigen Ermessens außer Betracht. Zinsanpassungen erfolgen innerhalb eines Monats nach Veränderung des SRF-Satzes durch Erklärung gegenüber den Darlehensnehmern. Die Unterrichtung über Zinsanpassungen kann auch in Form eines Ausdrucks auf einem Kontoauszug erfolgen.

\*Hinweis: Zinsschwankungen am Geldmarkt werden an dem sich ändernden Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (EZB) erkennbar. Über die Spitzenrefinanzierungsfazilität können sich Geschäftsbanken gegen Hinterlegung von refinanzierungsfähigen Sicherheiten beim Europäischen System der Zentralbanken über Nacht bis zum Beginn des nächsten Geschäftstages Zentralbankgeld beschaffen. Der für die Spitzenrefinanzierungsfazilität erhobene Zinssatz hat die Funktion eines Leitzinses der EZB. Der SRF-Satz sowie dessen Änderungen werden in der Tagespresse und anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben. Darüber hinaus ist der aktuelle SRF-Satz auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (<http://www.bundesbank.de/ezb/ezb.php>) angegeben.

## VI. Weitere Erklärungen der Darlehensnehmer (Zutreffendes bitte ankreuzen)

1.  Ich/wir handel/n für eigene Rechnung.

**Gesetzliche Mitwirkungspflichten:** Der/die Darlehensnehmer ist/sind verpflichtet, der Bank etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Pflichtangaben gem. § 4 GWG (vgl. I) unverzüglich anzuzeigen und auf Anforderung durch die Bank anhand von Unterlagen nachzuweisen.

2. Die im Zusammenhang mit der Darlehensanfrage anfallenden Daten werden von der Bank zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Ich/wir ermächtige/n die Bank – ohne Verbindlichkeiten für Dritte – in der üblichen Weise, Bankauskünfte über mich/uns einzuholen. Die Bank ist befugt, sämtliche Personen- und Vertragsdaten an **refinanzierende Institute zur Speicherung zu übermitteln. Die Bank hat mich/uns darauf hingewiesen, dass innerhalb des Konzerns der Santander Consumer Holding GmbH (Santander Consumer Bank AG, Santander Consumer Leasing GmbH) meine/unsere Daten zum Zwecke der Feststellung unseres Gesamtobligos innerhalb des Konzerns gemeinschaftlich verwaltet werden.**

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:** Die Santander Consumer Bank AG verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Sie können jederzeit der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung widersprechen.

## VII. Von der Bank verlangte Sicherheiten/Auflagen

Die Darlehensnehmer bestellen nach X Ziffer 5 der nachfolgenden Vertragsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Kreditkarte folgende Sicherheiten:

- **Einkommensabtretung:** Die Darlehensnehmer treten hiermit den pfändbaren Teil ihrer Ansprüche auf Arbeitseinkommen, Sozialleistungen und Krankengeld bis zu einer nominellen Begrenzung des innerhalb des Darlehensrahmens gem. III in Anspruch genommenen Betrages zzgl. 20% ab.

- **Pfandrecht an Forderungen der Darlehensnehmer gegen die Bank**

- **Sonstige:**

## VIII. Auskunfteien

### 1. Einwilligung zur Übermittlung von Daten an die SCHUFA

Ich/wir willigen ein, dass die Santander Consumer Bank AG (nachstehend auch „Kreditinstitut“ genannt) der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (in jedem Fall Kreditnehmer und Kreditbetrag bzw. Limite sowie bei Ratenkrediten zusätzlich Laufzeit und Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z. B. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung) dieses Kredits übermittelt.

Unabhängig davon wird das Kreditinstitut der SCHUFA auch Daten über seine gegen mich/uns bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich/wir die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe/n, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und

– die Forderung vollstreckbar ist oder ich/wir die Forderung ausdrücklich anerkannt habe/n oder

– ich/wir nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin/sind, das Kreditinstitut mich/uns rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich/wir die Forderung nicht bestritten habe/n oder

– das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen vom Kreditinstitut fristlos gekündigt werden kann und das Kreditinstitut mich/uns über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird das Kreditinstitut der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (z.B. betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt. Insoweit befreie/n ich/wir das Kreditinstitut zugleich vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich/wir kann/können Auskunft bei der SCHUFA über die mich/uns betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter [www.meineschufa.de](http://www.meineschufa.de) abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

### 2. Einwilligung zur Datenübermittlung an weitere Auskunfteien

Ich/wir willige/n ein, dass die Santander Consumer Bank AG (nachstehend Bank genannt) an die Auskunfteien

a) infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden,

b) Deltavista GmbH, Freisinger Landstraße 74, D-80939 München,

personenbezogene Daten über die Begründung, die ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsverbindung übermittelt.

Ich/wir willige/n weiterhin ein, dass die Bank zum Zwecke der Bonitätsprüfung Daten zu meinem/unsereem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf der Basis von mathematisch-statistischen Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von den genannten Auskunfteien bezieht.

Ich/wir willige/n weiter ein, dass die Bank den Auskunfteien auch Daten über gegen mich/uns bestehende Forderungen übermittelt, soweit die geschuldete Leistung von mir/uns trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist und die Übermittlung nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig ist. Darüber hinaus wird die Santander Consumer Bank AG den Auskunfteien auch Daten über sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten (z. B. Konten- oder Kreditkartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Insoweit befreie/n ich/wir die Bank bzgl. aller vorgenannten Einwilligungen vom Bankgeheimnis.

Die o.g. Auskunfteien speichern die Daten, um den ihnen angeschlossenen Kreditinstituten, Leasinggesellschaften, Einzelhandels- und sonstigen Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben, Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Sie stellen diese Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die Auskunfteien übermitteln nur objektive Daten ohne Angabe des kontoführenden Instituts und ohne subjektive Werturteile. Persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in Auskunfteien-Auskünften nicht enthalten. Ich/wir kann/können Auskunft bei den Auskunfteien über die mich/uns betreffenden Daten einholen.

## IX. Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Kreditkarte

### 1. Verfügungsmöglichkeiten mittels Karte

Die Karte berechtigt den Inhaber weltweit zum bargeldlosen Erwerb von Waren und Leistungen bei VisaCard-Vertragsunternehmen. Ferner zu Bargeldabhebungen bei angeschlossenen Gesellschaften sowie zur Teilnahme an anderen Dienstleistungsprogrammen, die von der Bank ausdrücklich für den Inhaber vermittelt oder angeboten werden. Andere Nutzungen sind nicht zulässig. Zur Autorisierung von Zahlungen unterzeichnet der Karteninhaber den vom Vertragsunternehmen unter Verwendung der Karte ausgestellten Beleg, von dem ihm das Vertragsunternehmen eine Kopie aushändigt. Die Unterschrift auf dem Beleg muss mit der Unterschrift auf der Karte übereinstimmen. Im Einzelfall kann das Vertragsunternehmen oder die angeschlossene Bank verpflichtet sein, vor Akzeptanz der Karte die Genehmigung der Bank einzuholen. Für die Bargeldabhebung mit Hilfe der Karte oder zur Nutzung von automatisierten Kassen erfolgt die Autorisierung des Kartenumsatzes durch die zusätzliche Eingabe der persönlichen Geheimzahl des Karteninhabers (PIN). Diese ist streng geheim zu halten. Die Bank weist darauf hin, dass jede Person, die im Besitz der Karte ist und die PIN kennt, zu Lasten des Kartenkontos Bargeldabhebungen bei den dem VisaCard-System angeschlossenen Geldautomaten tätigen kann. Hieraus entstehende Schäden sind von den Parteien nach Maßgabe der in Ziffer 11, 12 dieser Bedingungen getroffenen Schadensregelung zu tragen. Im Falle von Bargeldauszahlungen bei Banken ist zur Legitimation und Autorisierung der Auszahlung ein gültiger Lichtbildausweis vorzulegen. Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber (z. B. bei telefonischen, per E-Mail oder per Internet abgegebenen Bestellungen) ausnahmsweise darauf verzichten, einen Beleg zu unterschreiben und stattdessen seine jeweilige Kartennummer sowie ggf. die Kartengültigkeit und/oder die 3-stellige CVS Nummer zu seiner Karte angeben. In diesen Fällen autorisiert der Karteninhaber den Kartenumsatz bereits durch die Angabe der geforderten Kartendaten.

### 2. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Karte

Die Karte ist sofort nach Erhalt vom Karteninhaber und bei Beantragung einer Zusatzkarte vom Zusatzkarteninhaber zu unterzeichnen. Die Karte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bank. Die Karte ist bis zum aufgedruckten Datum gültig. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erhalten die Karteninhaber neue Karten. Die Karte ist sorgfältig aufzubewahren, um missbräuchliche Verfügungen unberechtigter Dritter zu verhindern. Stellt der Karteninhaber den Verlust der Kreditkarte, missbräuchliche Verfügungen mit seiner Kreditkarte oder einen sonstigen nicht autorisierten Einsatz der Karte und/oder der PIN fest oder hegt er den Verdacht einer solchen, so ist die Bank oder die von der Bank beauftragte Stelle unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen. Jeder Diebstahl bzw. jede missbräuchliche Verwendung ist unverzüglich durch den Karteninhaber der Polizei anzuzeigen. Jede nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlung ist der Bank durch den Karteninhaber unverzüglich nach deren Feststellung anzuzeigen.

### 3. Ermächtigung der Bank

Der Karteninhaber ermächtigt die Bank, für seine Rechnung Forderungen der Vertragsunternehmen zu erfüllen, die er unter Verwendung der Karte begründet hat. Er ist verpflichtet, der Bank alle Leistungen zu erstatten, die diese unmittelbar oder über Dritte zur Erfüllung, wie dargestellt, erbracht hat. Der Karteninhaber ist darüber hinaus verpflichtet, der Bank alle sonstigen durch die Kartennutzung entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Ein Widerruf dieser Ermächtigung zur Ausführung autorisierter Kartenzahlungen durch den Karteninhaber ist nicht möglich.

### 4. Leistungsverweigerungsrechte

Die Bank ist berechtigt, Kartenzahlungen, bei denen sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert, die seinen eingeräumten Darlehensrahmen, seinen Verfügungsrahmen, die finanzielle Nutzungsgrenze übersteigen oder wenn die Karte gesperrt ist, abzulehnen und wird den Karteninhaber hierüber unverzüglich, ggf. direkt über das Terminal, informieren.

### 5. Fristen

Der Zahlungsempfänger löst den Zahlungsvorgang aus. Die Bank verpflichtet sich, den Kartenzahlungsbetrag nach Zugang innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ definierten Fristen auf das Konto des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu transferieren.

### 6. Haftungsausschlüsse

Für Leistungen der Vertragsunternehmen und der dem VisaCard-System angeschlossenen Banken oder anderen von der Bank Vermittelten und angebotenen Dienstleistungen haftet die Bank nicht, insbesondere nicht für Mängel der erworbenen Waren oder Dienstleistungen oder Leistungsstörungen im Vertragsverhältnis des Karteninhabers zum Vertragsunternehmen. Solche Beanstandungen muss der Karteninhaber mit dem Vertragsunternehmen unmittelbar regeln; sie berühren nicht seine Verpflichtung zu den Erstattungszahlungen an die Bank. Unzulässig ist es, für bargeldlose Geschäfte, die unter Verwendung der Karte geschlossen wurden, Rückvergütungen in bar oder auch durch Überweisungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Rückabwicklungen von Geschäften sind grundsätzlich nur durch Verwendung von VisaCard-Gutschriftsbelegen vorzunehmen. Bei der Rücksendung von Waren ist die Rückerstattung ebenfalls ausschließlich durch einen VisaCard-Gutschriftsbeleg zu regeln. Sofern in zwei aufeinander folgenden Rechnungsabschlüssen keine Gutschrift auf dem Kartenkonto erfolgt ist, hat der Karteninhaber der Bank eine Kopie des Gutschriftsbeleges vorzulegen. Die Bank haftet auch nicht, wenn ein Vertragsunternehmen, gleich aus welchen Gründen, die Karte nicht akzeptiert oder ein Vertragsunternehmen die Genehmigung der Bank nach Ziffer 1 nicht einholen kann. In Hinblick auf die nicht erfolgte Einholung der Bankgenehmigung gilt dies jedoch nur, wenn das Vertragsunternehmen oder die Bank diese Verhinderung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Bank übernimmt keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Geldautomaten. Die Bank weist darauf hin, dass der Einsatz der Karte am Geldautomaten ausgeschlossen sein kann, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben worden ist. Der Karteninhaber hat sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung zu setzen. Die Bank haftet bei einer schuldhaften Pflichtverletzung im Rahmen der von ihr angebotenen Dienstleistungsprogramme sowie bei Fehlern in der Abrechnung. Bei von ihr vermittelten Dienstleistungsprogrammen beschränkt sich ihre Verantwortlichkeit auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des das Dienstleistungsprogramm anbietenden Dritten. Bei Vertragsunternehmen und dem VisaCard-System angeschlossenen Banken beschränkt sich ihre Verantwortlichkeit auf die sorgfältige Unterweisung. Die Bank ist jedoch verpflichtet, dem Karteninhaber auf Verlangen etwa bestehende Ansprüche gegen Dritte abzutreten. Im Übrigen ersetzt die Bank dem Karteninhaber einen etwaigen Schaden nur, soweit dieser durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Tun oder Unterlassen von Mitarbeitern der Bank verursacht wurde.

### 7. Haftung von Haupt- und Zusatzkarteninhaber

Wird eine Zusatzkarte ausgegeben, so wird der Vertrag mit Haupt- und Zusatzkarteninhabern gemeinsam und einheitlich abgeschlossen. Haupt- und Zusatzkarteninhaber haften für die Verbindlichkeiten aus der Verwendung der Zusatzkarte als Gesamtschuldner. Die Abwicklung der mit der Zusatzkarte getätigten Umsätze erfolgt über das Kartenkonto des Hauptkarteninhabers. Mit Unterzeichnung des Antrages für eine Zusatzkarte erteilt der Antragsteller der Zusatzkarte dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sich abzugeben oder entgegenzunehmen. Die Erteilung der gemeinsamen Rechnungen erfolgt ausschließlich an den Hauptkarteninhaber. Der Inhaber einer Zusatzkarte kann für sich allein das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte jederzeit dadurch beenden, dass er seine Zusatzkarte an die Bank zurückgibt. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses über die Zusatzkarte durch den Hauptkarteninhaber wird erst mit Rückgabe der Zusatzkarte wirksam. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der Zusatzkarte nach einer schriftlichen Erklärung der Kündigung zu unterbinden.

### 8. Rechnungsabschluss

Die der Bank gegen den Karteninhaber zustehenden Zahlungsansprüche und die vom Karteninhaber an die Bank geleisteten Zahlungen werden auf dem Kartenkonto in laufende Rechnung eingestellt. Die Bank erteilt monatlich einen Rechnungsabschluss, sofern Kartenumsätze angefallen sind. Sollte es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher handeln, kann die Art und Weise und die Häufigkeit der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Etwaige Beanstandungen durch den Karteninhaber sind innerhalb von 6 Wochen ab dem Tag der Ausstellung des Rechnungsabschlusses an die Bank abzusenden. Stillschweigen des Karteninhabers gilt als Genehmigung. Die Bank wird bei Rechnungsabschlüssen und sonstigen Abrechnungen auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Karteninhabers bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben durch die vorstehende Abschlussregelung unberührt.

### 9. Ausgleich Rechnungsabschluss

Kreditkartenumsätze werden durch die Bank nach Erstellung des Rechnungsabschlusses wie auf Seite 1 dieses Vertrages vereinbart per Lastschrift eingezogen. Der Karteninhaber verpflichtet sich, für ausreichende Deckung auf seinem Konto Sorge zu tragen. Wird der Saldo gemäß Rechnungsabschluss vollständig ausgeglichen, berechnet die Bank keine Zinsen. Erfolgt die Rückgabe der ausgestellten Lastschrift, ist die Bank berechtigt, ab dem Datum des Rechnungsabschlusses Zinsen in Höhe des zum Zeitpunkt der Rückgabe der Rückgabe der Lastschrift gültigen Soll-Zinssatzes zu berechnen. Auf alle weiteren Posten wird bis zum Ausgleich des Rechnungsabschlusses ebenfalls der vorgenannte Soll-Zinssatz berechnet. Dem Karteninhaber steht der Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens der Bank offen. Die Bank ist im Falle der Lastschrift Rückgabe berechtigt, die weitere Benutzung der Karte bis zur Begleichung des Lastschriftbetrages zu untersagen.

### 10. Höchstbeträge

Der Höchstbetrag für Bargeldauszahlungen beträgt € 300,- pro Tag, im Ausland der entsprechende Betrag in der Landeswährung.

### 11. Nicht autorisierte Kartenverfügungen

- Bei nicht autorisierten Kartenverfügungen, Bargeldverfügungen an einem Geldautomaten oder der Verwendung der Karte zum bargeldlosen Bezahlen bei Dienstleistungsunternehmen, besteht seitens des Karteninhabers keine Verpflichtung zur Erstattung der Aufwendungen der Bank. Die Bank wird in diesem Fall dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt erstatten und eine ggf. erfolgte Belastung hierdurch rückgängig machen.
- Bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Kartenverfügung in Form einer Bargeldverfügung an einem Geldautomaten oder der Verwen-

derung der Karte zum bargeldlosen Bezahlen bei Dienstleistungsunternehmen, hat die Bank auf Verlangen des Karteninhabers diesem den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten und eine ggf. erfolgte Belastung rückgängig zu machen. Hierdurch berechnete Zinsen und Entgelte sind dem Karteninhaber auf Verlangen zu erstatten. Erfolgt die Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung erst nach Ablauf der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ definierten Ausführungsfristen haftet die Bank lediglich für einen dem Kunden ggf. hierdurch entstandenen Schaden nach Ziffer 11.c). Auf Verlangen des Karteninhabers wird die Bank fehlerhaft oder nicht ausgeführte autorisierte Kartenverfügungen nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

- c) Bei nicht autorisierten Kartenverfügungen, oder aufgrund einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung autorisierter Kartenverfügungen, haftet die Bank dem Karteninhaber für diese entstandenen Schäden, nur wenn sie die Pflichtverletzung zu vertreten hat und soweit die Schäden nicht bereits von Ziffer 11.a) oder 11.b) erfasst sind. Die Bank haftet hierbei für das Verschulden eines zwischengeschalteten Dritten wie für eigenes Verschulden, es sei denn, die wesentliche Ursache liegt bei einem zwischengeschalteten Dritten, welchen der Karteninhaber vorgegeben hat. Soweit es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher handelt, oder die Karte in einem Land außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in einer Währung eines nicht EWR Staates erfolgte, ist die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorganges beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung dieser Stelle beschränkt. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers nach den Grundsätzen des Mitverschuldens. Die Haftung je Kartenverfügung nach dieser Ziffer ist für die Bank auf einen Betrag von € 12.500,- beschränkt, soweit die Ursache für die Haftung nicht in einer nicht autorisierten Kartenzahlung liegt, durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank verursacht wurde, in Gefahren begründet liegt, die die Bank besonders übernommen hat und für Zinsschäden von Verbrauchern.
- d) Soweit der Karteninhaber Ansprüche gemäß Ziffer 11.a) bis 11.c) nicht innerhalb von 13 Monaten nach dem Tage der Belastung wegen nicht autorisierter, nicht erfolgter oder fehlerhafter Kartenverfügungen gegenüber der Bank angezeigt hat, sind diese ausgeschlossen. Die Frist beginnt mit der ordnungsgemäßen Unterrichtung des Karteninhabers über den Umsatz, über den monatlichen Kontoabschluss gemäß Ziffer 8 oder der tatsächlichen Unterrichtung. War der Kontoinhaber ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert, so kann er auch nach Ablauf der Frist Haftungsansprüche gemäß Ziffer 11.c) geltend machen.
- e) Soweit bei der Autorisierung der Kartenverfügung bei einem Handels- oder Dienstleistungsunternehmen der genaue Betrag nicht angegeben wurde und der belastete Betrag den Betrag übersteigt, welcher nach dem bisherigen Ausgabeverhalten des Karteninhabers, den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und dem Inhalt des Kartenvertrages zu erwarten war, kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen. Auf einem Währungsumtausch basierende Gründe sind hierbei unbeachtlich, soweit bei der Umrechnung der vereinbarte Referenzwechsellkurs zu Grunde gelegt wurde. Die entsprechenden Sachumstände für eine Erstattung sind durch den Karteninhaber darzulegen. Soweit die Ansprüche nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Tage der Belastungsbuchung geltend gemacht werden, sind diese ausgeschlossen.
- f) Ansprüche aus Ziffer 11.a)–11.e), die auf einem ungewöhnlichen unvorhersehbaren Ereignis beruhen, welches die Bank nicht beeinflussen kann und dessen Folgen trotz der Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwendbar waren oder aufgrund der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung seitens der Bank herbeigeführt wurden, sind ausgeschlossen.

## 12. Diebstahl/Verlust

Kommt die Karte durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden, ist dies der Bank sofort telefonisch oder schriftlich bzw. per Telefax anzuzeigen. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die telefonische Sperrmeldung nach Entdeckung des Abhandenkommens an den Sperrannahmedienst (derzeit: 02161 27 29 889, 24-Stunden-Service) zu übermitteln. Die Bank ist in diesem Fall berechtigt, unverzüglich die Karte zu sperren. Darüber hinaus darf die Bank die Karte zur Vorbeugung von Betrug sperren, sowie wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Karte oder die Kartendaten missbräuchlich verwendet werden. Die Bank ist berechtigt, die Nummern abhanden gekommener, gesperrter oder durch Kündigung ungültig gewordener Karten den Vertragsunternehmen bekannt zu geben. Ein Wiederauffinden der Karte ist der Bank unverzüglich anzuzeigen und diese an die Bank zurückzugeben. Die Verwendung einer solchen Karte ist unzulässig. Bei missbräuchlichem Einsatz der Karte oder ihrem Abhandenkommen (außer in den Fällen ihres Verlorengehens) ist von dem Inhaber unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Der Kunde haftet bei Verlust oder Diebstahl oder einem sonstigen Abhandenkommen seiner Karte oder PIN für nicht durch diesen autorisierte Verfügungen, in Form einer Bargeldverfügungen an einem Geldautomaten oder der Verwendung der Karte zum bargeldlosen Bezahlen bei Dienstleistungsunternehmen, bis zur Anzeige der Sperre der Karte, verschuldensunabhängig in Höhe von maximal € 150,-. Für nicht autorisierte Kartenverfügungen, die nicht auf einem Verlust oder Diebstahl der Karte beruhen haftet der Kunde bis zur Sperranzeige mit einem Betrag von max. € 150,-, soweit der Kunde bei der sicheren Aufbewahrung der PIN oder Karte zumindest fahrlässig gehandelt hat. Soweit der Karteninhaber grob fahrlässig, vorsätzlich oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat, haftet der Karteninhaber für bis zur Sperranzeige entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grob fahrlässig handelt hierbei insbesondere wer, den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung nicht unverzüglich der Bank oder dem Sperrdienst anzeigt, die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit dieser aufbewahrt oder einem Dritten mitteilt und der Missbrauch hierdurch verursacht wurde. Die Haftung beschränkt sich auf den für den Zeitraum geltenden vereinbarten Verfügungsrahmen. Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, oder erfolgt der Einsatz der Karte außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR, haftet er bei nicht autorisierten Verfügungen, bis zur Sperranzeige, über diesen Betrag von € 150,- hinaus, soweit er mindestens fahrlässig gehandelt hat. Im Übrigen haftet die Bank im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens. Soweit der Kunde seine Pflichten vorsätzlich, grob fahrlässig verletzt hat, oder falls er in betrügerischer Absicht gehandelt hat haftet er für den gesamten Schaden bis zur Sperrung, beschränkt auf den vereinbarten maximalen Verfügungsrahmen. Bei betrügerischem Handeln haftet der Kunde auch für Schäden nach erfolgter Sperre.

## 13. Kündigung des Kreditkartenvertrages

- a) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- b) Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich mit Wirkung auch für den Zusatzkarteninhaber kündigen. Die Bank hingegen kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen mindestens zweimonatigen Frist, auch mit Wirkung für den Zusatzkarteninhaber, kündigen. Der Karteninhaber hat seine Karte unverzüglich zurückzugeben. Die Kündigungserklärung des Karteninhabers wird mit Zugang der Karte wirksam, bei Kündigung durch den Hauptkarteninhaber ist der Zugang seiner Karte sowie sämtlicher Zusatzkarten bei der Bank maßgeblich. Die Kündigung des Zusatzkarteninhabers berührt den Vertrag mit dem Hauptkarteninhaber nicht. Die Bank hat bei der Ausübung des Kündigungsrechtes auf die berechtigten Belange des Karteninhabers Rücksicht zu nehmen. Das Herausgabeverlangen der Karte oder Zusatzkarte durch die Bank gilt als Kündigung des Kartenvertrages, soweit kein anderer Grund für das Herausgabeverlangen angegeben wird. Der weitere Gebrauch ist in diesem Fall unzulässig. Im Falle der Kündigung oder Untersagung hat der Karteninhaber die Karten unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm in keinem Fall zu. Mit der Kündigung werden sämtliche Ansprüche aus dem Kartenvertrag sofort fällig. Die Bank behält sich das Recht vor, die Benutzung der Karte oder Zusatzkarten jederzeit ohne Angabe von Gründen zu untersagen.

## 14. Änderung der Vertragsbedingungen

Die Bank kann diese Vertragsbedingungen ändern. Änderungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Karteninhaber nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt den Änderungen widerspricht. Darüber hinaus kann er den Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt fristlos und kostenfrei kündigen. Auf die Genehmigungswirkung und das Kündigungsrecht wird die Bank in dem Angebot besonders hinweisen.

## 15. Entgelte

- a) Für die Überlassung der Karte, für deren Einsatz im Ausland – soweit es sich nicht um Transaktionen in Euro handelt – und für sonstige im Zusammenhang mit dem Kartenvertrag erbrachten Leistungen berechnet die Bank angemessene Entgelte, die sich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistungen gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ergeben. Das aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann unter der in den monatlichen Rechnungsabschlüssen kommunizierten Rufnummer kostenfrei angefordert oder im Internet unter [www.santander.de](http://www.santander.de) eingesehen und abgerufen werden. Die Höhe der Jahresgebühr, die Umrechnungskurse und die Höhe der Entgelte für alle als gesondert zu vergütenden bezeichneten Leistungen und für alle Zusatzleistungen, wie z.B. Bargeldabhebungen und Verwendung der Karte im Ausland werden im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gemacht. Sie können vom Karteninhaber telefonisch abgefragt werden; sie werden ihm auf besonderen Wunsch schriftlich übermittelt.
- b) Änderungen von Entgelten werden dem Kunden in Textform spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens angeboten. Soweit mit dem Kunden ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart wurde (ggf. Online-Banking), kann das Angebot über diesen Weg erfolgen. Lehnt der Karteninhaber die Änderung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt nicht ab, so gilt die Änderung als genehmigt. Die Bank wird den Karteninhaber auf diese Folge in ihrem Angebot über die geplante Änderung besonders hinweisen. Dem Karteninhaber steht es frei den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen fristlos und kostenfrei zu kündigen. Die Bank wird den Karteninhaber hierauf in ihrem Angebot besonders hinweisen. Soweit es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher handelt, erfolgen Änderungen von Entgelten gemäß Nr. 12 Abs. 1 bis 5 AGB-Banken. Änderungen des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses werden unmittelbar gegenüber dem Karteninhaber wirksam, ohne dass es einer Benachrichtigung bedarf.

## X. Darlehensbedingungen für den auf dem Kreditkartenkonto eingeräumten Darlehensrahmen

### 1. Art des Darlehens

Die Bank räumt dem Hauptkarteninhaber (im Folgenden Darlehensnehmer genannt) einen Darlehensrahmen auf dem Kartenkonto für den Ausgleich des Rechnungsabschlusses ein und erteilt über den auf dem Kartenkonto in Anspruch genommenen Darlehensbetrag und die der Bank gegen den Karteninhaber zustehenden Zahlungsansprüche einen monatlichen Rechnungsabschluss (vgl. Seite 1, II und III). Über den eingeräumten Darlehensrahmen (Höchstbetrag auf den Haupt- und

Zusatzkarteninhaber insgesamt einen Anspruch haben) können Haupt- und ggf. der Zusatzkarteninhaber insgesamt wiederholt vollständig oder teilweise verfügen. Der Hauptkarteninhaber muss monatlich eine vereinbarte (Mindest-) Rate leisten (vgl. Seite 1 III. Sollzinsen werden wie unter III. beschrieben in Rechnung gestellt und monatlich kapitalisiert).

## 2. Zustandekommen des Darlehensvertrages

Der Vertrag kommt durch Antrag des Kunden und Annahme der Bank zustande. Die Annahmeerklärung der Bank bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Die Bank bestätigt die Annahme des Antrages und übersendet eine auf den Namen des Antragstellers (und ggf. des benannten Zusatzkarteninhabers) ausgestellte Karte an die im Antrag angegebene Anschrift. Diese Vertragsurkunde stellt die Abschrift des Darlehensvertrages i.S.d. § 492 Abs. 3 Satz 1 BGB dar.

## 3. Inanspruchnahmefähigkeiten des Darlehensrahmens

Der Darlehensnehmer kann über den eingeräumten Darlehensrahmen mittels der zu dem Darlehenskonto ausgegebenen Karte sowie per Überweisung auf das unter I angegebene Referenzkonto verfügen.

## 4. Annahmen bei der Errechnung von Gesamtbetrag und effektivem Jahreszins

Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses werden die Zinsen in die Gesamtkosten eingerechnet. Die Gesamtkosten sind die Zinsen, die der Darlehensnehmer bei regulärem Vertragsverlauf im Zusammenhang mit dem Darlehen zu tragen hat. Da die genaue Höhe der Zinsen nicht angegeben werden kann, weil die Zinsen von der jeweiligen Inanspruchnahme des Darlehensrahmens und der jeweiligen Rückzahlung abhängen, erfolgt die Berechnung des effektiven Jahreszinses unter den Annahmen der Preisangabenverordnung (PAngV). Folgende Annahmen gem. PAngV wurden bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses zugrunde gelegt (zitiert aus der PAngV):

- Kann der Kreditnehmer bestimmen, zu welchem Zeitpunkt er den Kredit in Anspruch nehmen will, gilt der gesamte Kredit als sofort in voller Höhe in Anspruch genommen;
- Ist kein Zeitplan für die Tilgung festgelegt worden, ist anzunehmen, dass die Kreditlaufzeit ein Jahr beträgt und der Kredit in zwölf gleichen monatlich wiederkehrenden Raten zurückerstattet ist.

Ein Gesamtbetrag gem. § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 8 EGBGB kann nicht angegeben bzw. errechnet werden, da dieser von der jeweiligen Inanspruchnahme des Darlehensrahmens und der jeweiligen Rückzahlung abhängt.

## 5. Sicherheiten

Zur Sicherung aller Ansprüche der Bank aus jedem Rechtsgrund in Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag einschließlich etwaiger Forderungen nach den Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge räumt der Darlehensnehmer der Bank folgende Sicherheiten ein:

### a) Einkommensabtretung

Der Darlehensnehmer tritt hiermit den pfändbaren bzw. übertragbaren Teil seiner folgenden gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf:

- Arbeitseinkommen: Lohn; Gehalt; Wehrsold; Provisionen; Gewinnbeteiligungen; Tantiemen; Abfindungen; Pensionen; Betriebsrenten; Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz; Austrittsschadigungen; Arbeitnehmersparzulagen; Weihnachts- und Urlaubsgeld; Urlaubsentgelt sowie Sachzuwendungen
- laufende Geldleistungen gem. § 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch I (SGB-1.Buch) Ausbildungsförderung; Arbeitslosengeld; Kurzarbeitergeld; Schlechtwettergeld; Insolvenzgeld; Vorruhestandsleistungen; Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschl. evtl. Abfindungen und Beitragsrückerstattungen; Anpassungsgelder und Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit
- Leistungen aus privaten und ausländischen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungen einschl. evtl. Abfindungen und Beitragsrückerstattungen gegen den jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherrn oder Leistungsverpflichteten an die dies annehmende Bank ab.

Die Bank kann die Zusammenrechnung einzelner vorstehender Ansprüche und Leistungen verlangen, wobei der unpfändbare Grundbetrag zuerst dem Einkommen zu entnehmen ist, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung bildet.

### Nominelle Begrenzung/nomineller Betrag

Die Abtretung ist begrenzt auf den innerhalb des Darlehensrahmens gem. II in Anspruch genommenen Darlehensbetrag zuzüglich einer Pauschale von 20% auf den in Anspruch genommenen Darlehensbetrag für eventuelle Ansprüche wegen Zahlungsverzuges und notwendiger Kosten einer Rechtsverfolgung.

### b) Pfandrecht

Die Bank erwirbt ein Pfandrecht an den Ansprüchen, die dem Darlehensnehmer aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen die Bank zustehen oder zukünftig zustehen werden (z.B. Kontoguthaben).

### c) Rückübertragung und Freigabe

Mit vollständiger Tilgung der gesicherten Ansprüche gehen die bestellten Sicherheiten auf den Darlehensnehmer bzw. Sicherungsgeber zurück. Werden die gesicherten Ansprüche durch einen Dritten erfüllt, ist die Bank berechtigt bzw. verpflichtet, diesem die Forderungen und die Sicherheiten zu übertragen. Bis zur vollständigen Tilgung der gesicherten Forderungen ist die Bank auf Verlangen verpflichtet, Sicherheiten einschl. der Einkommensabtretung unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Darlehensnehmers bzw. Sicherungsgebers ganz oder teilweise freizugeben und/ oder einem Sicherheitentausch zuzustimmen, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend um 20 % übersteigt. Die (Teil-) Freigabe der Einkommensabtretung erfolgt durch entsprechende Herabsetzung des nominellen Betrages.

### d) Nachbesicherung

Die Bank ist berechtigt, eine Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, sofern die Sicherheiten in diesem Vertrag angegeben sind und sofern Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Darlehensnehmer aus diesem Vertrag rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

### e) Sicherheitenverwertung

Die Bank wird die Einkommensabtretung nur dann offen legen und die abgetretenen Ansprüche einziehen, wenn der Darlehensnehmer mit einem Betrag, der mindestens zwei vollen Raten entspricht, in Verzug sind und mindestens zweimal schriftlich zur Zahlung aufgefordert worden sind, wobei die erste Zahlungsaufforderung schon nach Verzug mit nur einer Rate erfolgen kann. Die Bank hat die Offenlegung dem Darlehensnehmer vier Wochen vorher anzudrohen. Die Androhung der Offenlegung kann mit einer Zahlungsaufforderung verbunden werden. Eine Offenlegung der Abtretung vor Kündigung des Darlehensvertrages darf nur in Höhe der jeweils fälligen Beträge erfolgen.

## 6. Pflichten der Darlehensnehmer

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet,

- a) der Bank von allen gegen ihn oder gegen von ihm bestellte Sicherheiten unternommenen Zwangsvollstreckungs- und sonstigen Maßnahmen Dritter, die die Rechte der Bank beeinträchtigen könnten, unter Übersendung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich Mitteilung zu machen;
- b) der Bank einen Arbeitsplatzwechsel, eine Änderung des Leistungspflichtigen, eine Pfändung der abgetretenen Ansprüche oder eine anderweitige Offenlegung der Einkommensabtretung unverzüglich anzuzeigen;
- c) die Änderung seiner Anschrift umgehend der Bank mitzuteilen;
- d) die unter I gemachten Angaben durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen zu belegen und der Bank für ihre Unterlagen in Kopie zur Verfügung zu stellen; dies insbesondere durch Vorlage von Einkommensnachweisen, Arbeitsverträgen, Ausweisdokumenten, Kontoauszügen usw. Die Bank kann im Einzelfall auf die Vorlage von Unterlagen verzichten.

## 7. Kündigung/Verfahren

### a) Kündigungsmöglichkeiten der Bank

#### aa) ordentliches Kündigungsrecht/Leistungsverweigerung

Die Bank ist gem. § 499 Abs. 1 BGB berechtigt, den Darlehensvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zu kündigen. Die Bank ist darüber hinaus gem. § 499 Abs. 2 BGB berechtigt, die Auszahlung aus einem sachlichen Grund zu verweigern. Die Bank wird den Darlehensnehmer möglichst vorher, spätestens nach Rechtsausübung informieren, wenn sie beabsichtigt, dieses Leistungsverweigerungsrecht auszuüben und ihnen die Gründe mitteilen.

#### ab) wegen Zahlungsverzuges

Die Bank ist gem. § 498 BGB im Falle des Zahlungsverzuges des Darlehensnehmers berechtigt, den Darlehensvertrag zu kündigen, wenn

1. der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 10 Prozent der Inanspruchnahme des Darlehensrahmens in Verzug ist und
2. die Bank dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt.

**ac) außerordentliches Kündigungsrecht**

Darüber hinaus ist die Bank gem. § 490 Abs. 1 BGB berechtigt, den Darlehensvertrag fristlos zu kündigen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird.

**b) Kündigungsmöglichkeiten des Kunden**

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

**c) Kündigungsmöglichkeiten von Bank und Darlehensnehmern**

Der Darlehensvertrag kann von beiden Vertragspartnern (Bank/ Darlehensnehmer) aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht (z.B. Pflichten der Darlehensnehmer gem. Ziffer 6) ist die Kündigung erst nach Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles entbehrlich.

**d) Form**

Kündigungserklärungen haben schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigungserklärung des Darlehensnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen 2 Wochen zurückzahlt.

**8. Vorzeitige Rückzahlung/Sonderzahlungen**

Der Darlehensnehmer ist gem. § 500 Abs. 2 BGB berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zu erfüllen.

**9. Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen und Kosten**

- Ausbleibende Zahlungen können schwer wiegende Folgen für den Darlehensnehmer haben (z.B. Sicherheitenverwertung) und die Erlangung eines Darlehens erschweren.
- Unterbleibt die Zahlung des Mindestbetrages oder kann der Einzug des Mindestbetrages nicht erfolgen, wird dieser dem aus dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss ersichtlichen Mindestbetrag zzgl. eines evtl. Über-Limitbetrages hinzugerechnet. Für ausbleibende Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes berechnet. Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr gem. § 247 BGB. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres festgesetzt. Die Bank kann die Nutzung der Karte mit sofortiger Wirkung bis zur Zahlung des Mindestbetrages untersagen, wenn der Karteninhaber mit der Zahlung des Mindestbetrages im Rückstand ist.
- Der Darlehensnehmer hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist, oder dass ihn kein Verschulden trifft.

**10. Bestehen eines Widerrufsrechts**

Der Darlehensnehmer hat das Recht, den Darlehensvertrag zu widerrufen. Einzelheiten zu diesem Widerrufsrecht (Frist, Form usw.) sind der nachfolgenden drucktechnisch hervorgehobenen gesonderten Widerrufsinformation zu entnehmen.

**11. Entgelte**

Die Höhe der das Darlehen auf dem Kreditkartenkonto betreffenden Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Leistungen ergibt sich aus dem Preisausgang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn die Darlehensnehmer eine der dort aufgeführten Leistungen in Anspruch nehmen und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag der Darlehensnehmer oder in deren mutmaßlichem Interesse erbracht wurden und die nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

**XI. Weitere Vertragsbedingungen****1. Haftungsbeschränkung/Abtretung**

Die Bank haftet nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden; dies gilt auch für eine evtl. Haftung für Erfüllungsgehilfen oder Dritte. Der Karteninhaber kann seine Ansprüche und Rechte gegen die Bank nur mit deren Zustimmung abtreten.

**2. Pflichten Karteninhaber**

Der Karteninhaber verpflichtet sich, Verfügungen nur aus dem ihm gewährten persönlichen Darlehensrahmen bzw. ggf. aus einem Guthaben vorzunehmen. Die Höhe des persönlichen Darlehensrahmens sowie eventuelle Änderungen werden dem Karteninhaber schriftlich mitgeteilt. Der Darlehensrahmen steht dem Haupt- und dem Zusatzkarteninhaber gemeinschaftlich zu. Verfügungen sind nur innerhalb des mitgeteilten Rahmens zulässig. Überschreitet der Karteninhaber diesen persönlichen Darlehensrahmen, kann die Bank den Betrag, der über die Darlehensrahmen-Grenze hinausgeht, einfordern. Er ist dann sofort auszugleichen. Die Bank ist in diesem Fall auch berechtigt, die weitere Benutzung der Karte bis zum Ausgleich des Differenzbetrages zu untersagen oder erforderliche Genehmigungen – bei Verwendung der Karte – im Einzelfall zu verweigern. Die Einzahlung von Guthaben hat ausschließlich auf das von der Bank schriftlich benannte Verrechnungskonto unter Angabe der Kartennummer zu erfolgen. Die in das Kartenkonto eingestellten Zahlungsansprüche der Bank gegen den Karteninhaber mindern das Guthaben vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an. Die entsprechende Abrechnung erfolgt im monatlichen Rechnungsabschluss. Übersteigen die Zahlungsansprüche das Guthaben, erfolgt die Begleichung des Differenzbetrages gemäß den auf Seite 1 des Kreditkartenvertrages beschriebenen Modalitäten.

**3. Allgemeine Bestimmungen**

- Der Karteninhaber bzw. Zusatzkarteninhaber versichern, ihre bonitätsrelevanten Angaben gem. I, welche von wesentlicher Bedeutung für die Darlehensentscheidung der Bank sind, wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Bank, wenn die Darlehensnehmer Kaufleute sind oder nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Mündliche Nebenabreden haben nur mit schriftlicher Zustimmung der Bank Gültigkeit.

**4. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Bank ist in diesem Fall berechtigt, die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine nach billigem Ermessen zutreffende Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Die getroffene Bestimmung wird unter den in IX Ziffer 14 genannten Voraussetzungen Bestandteil dieser Vertragsbestimmungen. Erfüllungsort ist Mönchengladbach.

**5. Zuständige Aufsichtsbehörde**

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn sowie Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt.

**6. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren**

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., [www.bdb.de](http://www.bdb.de), eingesehen werden kann. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

**7. HymerCard Mitgliedschaftsbedingungen**

- Die Hymer AG übersendet Ihnen nach Annahme des entsprechenden Antrages die HymerCard. Mitglied kann nur werden, wer Eigentümer und gleichzeitig Besitzer eines HYMER-Reisemobils oder eines Eriba-Caravans ist. Die HymerCard ist personen- und fahrzeuggebunden. Für die Benutzung der Karte gelten diese Bedingungen sowie die jeweils gültigen Geschäftsbedingungen der Hymer AG.
- Die HymerCard berechtigt Sie, den HymerCard-Service in Anspruch zunehmen. Die Hymer AG bedient sich zur Erfüllung dieser Leistungen der HymerCard Erfüllungsgehilfen, mit denen entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden, auf die die Hymer AG aber keinen Einfluss hat. Die Hymer AG haftet nicht für irgendwelche Verluste oder Schäden, die durch nicht oder fehlerhaft erbrachte Leistungen von Erfüllungsgehilfen oder deren Dienstleistern entstanden sein könnten.
- Die HymerCard ist gültig, solange der Karteninhaber im Besitz des angegebenen Hymer-Fahrzeugs ist. Adress- und Fahrzeugdaten-Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Der alleinige Besitz der HymerCard berechtigt nicht, Eigentumsansprüche auf das dazugehörige Fahrzeug zu erheben.
- Die Karte bleibt Eigentum der Hymer AG. Die Hymer AG kann ihre Benutzung mit oder ohne Nennung von Gründen untersagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

**XII. Kundeninformation/Einverständniserklärung:** (Zutreffendes bitte ankreuzen / X = Einwilligung)

Ich/wir erkläre/n mich/uns unter dem Vorbehalt jederzeitigen schriftlichen Widerrufs mit einverstanden, von der Santander Consumer Bank (Bank) oder deren beauftragten Dienstleister per Telefon, E-Mail und SMS beworben zu werden. Diese Erlaubnis zur Bewerbung bezieht sich ausschließlich auf bank-eigene Produkte als auch auf sonstige von der Bank vermittelte Finanz- und Versicherungsdienstleistungen aller Art. Ich/wir willige/n unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein, dass meine/unsere Personen- und Vertragsdaten hierfür von der Bank oder deren beauftragten Dienstleister verwendet werden.

**Widerrufsinformation**

**Widerrufsrecht**

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich in Textform informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Santander Consumer Bank AG, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach, Telefax-Nr.: 0180 / 555 61 21 (14 Ct./Min. aus dt. Festnetzen, max 42 Ct./Min. aus Mobilfunknetzen).

**Widerrufsfolgen**

Der Darlehensnehmer hat innerhalb von 30 Tagen das Darlehen, soweit es bereits ausbezahlt wurde, zurückzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,00 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

**Mit meiner/unsere(r) Unterschrift erkenne/n ich/wir an:**

1. die vorstehenden Vertragsbedingungen,
2. die vorstehenden Bedingungen zur Datenübermittlung an Auskunftstei (vgl. VIII),
3. auf den Zugang der Annahmeerklärung der Bank zu verzichten,
4. die vorstehenden Bedingungen zur Kundeninformation (vgl. XII), soweit ich/wir unter XII mein/unsere(r) Einverständnis erklärt habe/n.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum **X** Unterschrift Hauptkarteninhaber \_\_\_\_\_ Ort/Datum **X** Unterschrift Zusatzkarteninhaber

**Ich/wir bestätige/bestätigen,**

- eine Ausfertigung der Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite
- die Erläuterungen zum Darlehensvertrag in Textform
- eine Ausfertigung dieser Urkunde erhalten zu haben.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum **X** Unterschrift Hauptkarteninhaber \_\_\_\_\_ Ort/Datum **X** Unterschrift Zusatzkarteninhaber

**Identität anhand von Personalausweis/Reisepass geprüft (wird durch den Hymer-Partner oder durch die Bank ausgefüllt)**

\_\_\_\_\_  
Hauptkartenantragsteller: Personalausweis-/Reisepassnummer, gültig bis \_\_\_\_\_ Ausstellungsdatum/Behörde

\_\_\_\_\_  
Zusatzkartenantragsteller: Personalausweis-/Reisepassnummer, gültig bis \_\_\_\_\_ Ausstellungsdatum/Behörde

Vermittler (Name/Adresse)	HYMER AG Holzstraße 19 D-88339 Bad Waldsee
Visa-Karten-Nr.	403632
Visa-Karten-Konto-Nr.	
Bonuscode	
ACC	
Mailcode	
HYMER Kundennummer	

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

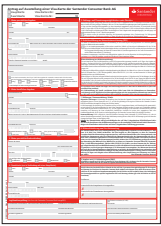
**X** \_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Prüfer



# Postident für den Karteninhaber

## Ganz einfach und unkompliziert: die Identitätsfeststellung.

Diese können Sie in jeder Filiale der Deutschen Post AG vornehmen lassen. Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:



### Kartenantrag.

Ihren ausgefüllten und unterschriebenen Kartenantrag.



### Gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Dadurch stellt der Mitarbeiter der Post Ihre Identität fest.



### Besonders wichtig – der Postident Coupon!

Ihre Identitätsfeststellung ist nur mit diesem Coupon möglich.

## Am besten Sie nehmen dieses Blatt direkt mit zu Ihrer Post-Filiale.

Geben Sie die o.g. Unterlagen am Schalter ab. Sie erhalten daraufhin von dem Mitarbeiter der Deutschen Post AG ein Formular zur Identitätsfeststellung. Dieses unterschreiben Sie bitte in seiner Gegenwart. Die Post schickt Ihre Unterlagen anschließend direkt an die Santander Consumer Bank.



### Achtung MaV!

Formular und diesen Coupon im Postsache-Fensterbriefumschlag oder im Kundenrückumschlag an angegebene Anschrift schicken!



Santander Consumer Bank AG  
New Business Deposits & Cards  
Postfach 101214  
41012 Mönchengladbach

**Wichtig!** Bitte nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren.

Abrechnungsnummer

5 0 1 3 1 7 6 3 6 2 3 7 2 4

Referenznummer

Achtung MaV!

- Barcode einscannen
- **POSTIDENT BASIC**®-Formular nutzen
- Formular an Absender

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline

